Aus dem gerichtlich-medizinischen Institut der Ludwig-Maximilians-Universität, München.
Vorstand: Obermedizinalrat Prof. Dr. Merkel.

Lane Medical Library

Ueber Selbstmord durch Erdrosseln unter Anführung zweier eigener Beobachtungen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der gesamten Medizin

verfaßt und einer

Hohen Medizinischen Fakultät

der

Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Willy Ehemann

aus Bamberg in Oberfranken.

Bayreuth
Buch- und Kunstdruckerei Carl Gießel
1935.

Aus dem gerichtlich-medizinischen Institut der Ludwig-Maximilians-Universität, München.
Vorstand: Obermedizinalrat Prof. Dr. Merkel.

Ueber Selbstmord durch Erdrosseln unter Anführung zweier eigener Beobachtungen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der gesamten Medizin

verfaßt und einer

Hohen Medizinischen Fakultät

der

Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von:

Willy Ehemann

aus Bamberg in Oberfranken.

Bayreuth
Buch- und Kunstdruckerei Carl Gießel
1935.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40153312_0443

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Man unterscheidet drei Hauptformen der mechanischen Erstikkung durch äußere Einwirkung auf den Hals: das Erhängen, Erdrosseln und Erwürgen. Bei der ersten und zweiten Strangulationsart geschieht die Kompression durch ein strangartiges Werkzeug, beim Erwürgen durch die Hand. Erhängen und Erdrosseln unterscheiden sich dadurch voneinander, daß beim ersteren das um den Hals gelegte Strangulationsinstrument durch die eigene Schwere (Total- oder Partialgewicht) des hängenden Körpers, beim letzteren durch eigene aktive Kraft zugezogen wird. Eine Ueberprüfung dieser drei Erstickungsarten in den Statistiken hinsichtlich ihres Verhältnisses zu Mord oder Selbstmord hat zu allen Zeiten ergeben, daß das Erhängen in der überwiegenden Zahl in Selbstmordabsicht ausgeführt wurde, während umgekehrt der Erwürgungstod ausschließlich als gewaltsame Tötung durch dritte Hand beobachtet worden ist. Man wird beim Vorliegen dieser beiden Todesarten in dem einen Falle zunächst mehr an einen Selbstmord, im anderen aber nur an einen Mord denken. Nicht möglich ist dagegen von vornherein eine gewisse Verdachtsrichtung — sei es in der Richtung nach Mord oder Selbstmord — wenn es sich um eine Erdrosselung handelt, die zwar erfahrungsgemäß häufiger als gewaltsame Tötung beobachtet worden ist, aber auch garnicht so selten in Selbstmordabsicht ausgeführt wurde. Somit ergibt sich, daß die bloße Feststellung einer dieser Erstickungsarten und damit auch schon die Lösung der Frage der Täterschaft nach der oder jener Richtung nur dem Erwürgungstode zukommt, der also immer auf einen Mord hindeutet und hauptsächlich an Kindern (Neugeborenen) und weiblichen Personen wegen der relativ geringen Widerstandsleistung der Genannten verübt wird. Ein wirklicher Selbstmord durch Erwürgen ist kaum denkbar — obwohl Geistesgestörte solche Versuche manchmal unternehmen — da man sich nur bis zum Eintritt der Bewußtlosigkeit erwürgen kann; in diesem Augenblick aber müssen die Kräfte erlahmen, wodurch der Würgeakt unterbrochen und die behinderte Atmung wieder hergestellt wird.

Anders steht es beim Erhängen oder Erdrosseln, deren Feststellung allein keine beweisende Kraft besitzt, ob eine Strangulation durch eigene oder dritte Hand in Frage kommt. Da aber erfahrungsgemäß das Erhängen die am häufigsten gewählte Selbstmordart darstellt — 50 % aller Selbstmörder enden bekanntlich durch Erhängen — dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle von Erhängen die Annahme eines Selbstmordes berechtigt sein. Daneben kommt aber auch, wenngleich ziemlich selten, zufälliges Erhängen durch Hineingeraten in eine Schlinge vor, namentlich bei Kindern, welche beim Spielen verunglücken können, insbesondere beim Schaukeln und beim Spielen von „Räuber“ und von „Hinrichtung“,

durch Abrutschen von Leitern und sonstigen Gegenständen (Ziemke). Noch seltener ist unbeabsichtigtes Erhängen aus sexuellen Motiven, um wollüstige Empfindungen auszulösen. Auch aus religiösen Motiven sind Selbstfesselungen beim Erhängen beobachtet worden. Verhältnismäßig selten dagegen ist Mord durch Erhängen, der eigentlich nur an Kindern, Gelähmten, Bewußtlosen bezw. Bewußtlosgemachten oder bei Ueberwältigung durch mehrere Personen verübt werden kann; denn bei einem widerstandsfähigen erwachsenen Menschen dürfte es außerordentlich schwierig sein, ihn sofort, nachdem man ihm einen Strick um den Hals geworfen, aufzuhängen.

Umgekehrt liegen die Verhältnisse beim Tod durch Erdrosselung, deren Feststellung an und für sich eher für fremde als eigene Schuld spricht, da es schwieriger ist, sich selbst zu erdrosseln, als von anderen erdrosselt zu werden. Indessen wäre es ein Irrtum anzunehmen, daß ein Selbstmord durch Erdrosseln, wie man früher glaubte, überhaupt unmöglich oder doch nur unter ganz besonderen seltenen Umständen auszuführen sei; denn es wurden im Laufe der letzten 125 Jahre eine ganze Anzahl von unbestreitbaren Fällen beobachtet, in denen Selbsterdrosselung auf mannigfache Weise bewirkt wurde, Fälle die durch ihre reiche Anzahl es unzweifelhaft sicher gestellt haben, daß Selbstmord durch Erdrosseln gar nicht so selten vorkommt, oft unter sehr wunderbaren Umständen, wobei fast jeder Fall etwas Neues bringt.

Sinn und Aufgabe dieser Abhandlung soll es nun sein, die Tatsache, daß Selbstmord durch Erdrosseln ohne Zweifel vorkommt, durch eine zusammenhängende Darstellung aller mir in der Literatur zugänglichen diesbezüglichen Fälle zu erhärten, denen ich am Schluß noch zwei neuerdings beobachtete, noch nicht veröffentlichte Fälle anfügen möchte. In denjenigen Fällen, bei denen mir der Leichenbefund und auch die näheren Begleitumstände zugänglich waren, führe ich dieselben in möglichst gedrängter Form an, soweit sie mir für die Klärung des betreffenden Falles als wichtig erscheinen. Bevor ich auf die eigentliche Besprechung der einzelnen Fälle eingehe, möchte ich vorher noch einige Bemerkungen allgemeiner Natur über die Selbsterdrosselung einfügen, die teils die Art und Weise der Ausführung betreffen, teils die Todesursache und den anatomischen Befund zum Gegenstand haben und schließlich alle jene Punkte hervorheben, die bei der Entscheidung der Frage, ob Mord oder Selbstmord vorliegt, genau beachtet und sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen.

Die Selbsterdrosselung stellt sicher eine äußerst seltene Art der Selbstentleibung dar. Bei einer nicht geringen Anzahl dieser Selbstmörder handelt es sich um Geistesgestörte und Inhaftierte (10 bezw. 7 meiner angeführten Fälle) eine Tatsache, die sich nicht schwer erklären läßt. Wenn sich nicht dem Selbstmörder lokale Hindernisse entgegenstellen, die Todesart frei zu wählen, oder wenn seine Willensfreiheit nicht durch psychischen Defekt beeinträchtigt ist, wird er jene Art bevorzugen, welche am leichtesten

ausführbar ist und von der er annimmt, daß sie am schnellsten, sichersten und schmerzlos zum Ziele führt. Dahin gehört vor allem der Selbstmord durch Erhängen, welcher in der Statistik zu allen Zeiten die erste Stelle behauptet. Eine Schlinge sich um den Hals zu legen, den Strick an einem fixen Zunkt zu befestigen und dem Gewichte des Körpers auf irgend eine Weise die ausübende Kraft zu übertragen, ist im ganzen eine einfache Art, sich aus der Welt zu schaffen. Anders verhält es sich mit dem Erdrosseln. Beim typischen Erdrosseln muß der Selbstmörder mit eigener Kraft die strangulierende Wirkung des Werkzeuges vollenden und den bis zum Eintritt der Bewußtlosigkeit sich steigernden Schmerz überwinden. Solche Umstände sind nicht darnach angetan, die Selbsterdrosselung zu einer häufigen und beliebten Todesart zu machen.

Sowohl die Art des Strangulierungsinstrumentes als auch die Art der Ausführung der Selbsterdrosselung kann eine mannigfache sein. Als Strangulationsband hat in den meisten Fällen Strick und Schnur, sodann Tuch, besonders Hals- und Taschentuch, aber auch das Strumpfband oder ein Riemen gedient. Die Ausführung der typischen Selbsterdrosselung geschah entweder durch starke Zusammenziehung des ein- oder häufiger mehrfach fest um den Hals geschlungenen Würgebandes, oder in anderen, garnicht so seltenen Fällen durch Zusammendrehen desselben mittels eines Hebels — eines Stockes oder Stück Holzes, auch Säbels (Simeons) — welcher durch die aus jenem gebildete, zunächst lose, geknüpfte Schlinge gesteckt wurde. Dabei wurde, wie aus den unten angeführten Fällen ersichtlich sein wird, durch entsprechende Lagerung des Knebels oder Körpers eine Rückdrehung des so befestigten Strangulationsinstrumentes unmöglich gemacht. Mitunter ist auch die Selbsterdrosselung in der Weise ausgeführt worden, daß das Drosselwerkzeug außerhalb des Körpers an einem fixen Punkt befestigt und die Schlinge durch den Gegenzug (Anstemmen) des eigenen Körpers zusammengezogen wurde, wobei also eine Kombination zwischen Erhängen und Erdrosseln stattgefunden hatte.

Wie und wo der Verschluß der Luftwege bei der Selbsterdrosselung zustande kommt, ist nach Lage und Beschaffenheit, bezw. Breite des Strangwerkzeuges verschieden. Liegt das Strangwerkzeug dem obersten Teil der Luftröhre an, so kann beim Erdrosseln eine direkte Zusammenschnürung der Luftröhre stattfinden. Ob beim Selbsterdrosseln, wenn das Strangwerkzeug, wie in vielen Fällen, quer über den Schildknorpel verläuft, ein völliger Abschluß der Luftwege eintritt, erscheint zweifelhaft. Denn nach Haberda wird selbst ein weicher, jugendlicher Kehlkopf durch die Abflachung von vorne nach hinten nicht ganz für Luft undurchgängig, geschweige denn ein verkalkter Kehlkopf eines Erwachsenen. Eine erhebliche Erschwerung der Luftzufuhr dürfte jedoch immer dabei zustande kommen. Für breite und weiche Strangulationsmittel muß aber noch in Betracht gezogen werden, daß sie wegen ihrer Breite außer dem Larynx auch oberhalb und unterhalb desselben gelegene Teile komprimieren können, sodaß dann natürlich der vollständige Luftabschluß viel leichter und rascher erfolgen kann.

Beim Erdrosseln handelt es sich ebenso wie beim Erhängen nicht um eine reine Erstickung; es kommen noch andere Momente hinzu. Wenn auch noch keine völlige Uebereinstimmung in der Anschauung über die Todesursache beim Erhängungs- und Erdrosselungstod besteht, so nimmt man doch im allgemeinen an, daß der Tod durch die Einwirkung auf mehrere lebenswichtige, im Bereich des Halses liegende Gebilde eintritt. Es handelt sich dabei um die Luftwege, die großen Halsgefäße, den Nervus vagus und den Nervus laryngeus superior.

Daß bei geeigneter Lage und Beschaffenheit des Strangulationsinstrumentes schon ein völliger Verschluß der Luftwege und damit der Tod eintreten kann, geht aus meinen obigen Ausführungen hervor. In jenen Fällen, bei denen ein völliger Abschluß der Luftwege nicht wahrscheinlich ist, nimmt man als Todesursache den Verschluß der Halsblutgefäße (Gehirnlähmung) und die Reizung bezw. Lähmung des Vagus an. In diesem Zusammenhang sei auch an die von Bertelsmann und Reineboth veröffentlichten Fälle von erfolgreicher Erhängung Tracheotomierter erinnert, bei denen das Strangwerkzeug oberhalb der Kanüle angelegt war, wo also ein Abschluß der Luftwege garnicht gegeben sein konnte und trotzdem der Tod eintrat.

Die Gewalt der Zusammenschnürung bei der Selbsterdrosselung dürfte kaum solche Grade annehmen, daß außer den Carotiden auch die aa. vertebrales verschlossen werden, sodaß der Abschluß der Halsgefäße in diesen Fällen ein unvollständiger sein wird. Infolgedessen wird immer noch eine gewisse Menge Blut in den Kopf gelangen, während der Abfluß durch Kompression der oberflächlich gelegenen Venen (Venae jugulares!) fast aufgehoben ist. So erklären sich auch die hochgradigen Stauungserscheinungen oberhalb des Strangulationsinstrumentes. Aber auch schon dieser unvollständige Gefäßverschluß genügt zum raschen Eintritt der Bewußtlosigkeit, wodurch dann Selbstrettungsversuche unmöglich werden. Die Bedeutung der Kompression der Halsgefäße für den Eintritt der Bewußtlosigkeit bezw. des Todes beruht nach Zeitler auf der Einschränkung bezw. Unterbrechung der Blutzufuhr zum Gehirn und der dadurch hervorgerufenen Ernährungs- und Funktionsstörung.

Ueber die Beteiligung des Vagus sind die Ansichten noch geteilt. Autoren wie Placzek, Tamassia und Misuraca z.B. lehnen eine Beteiligung des Vagus ab, Haberda und Reuter dagegen nehmen eine solche an (Zeitler). Durch den im Augenblick der Erdrosselung ausgelösten reflektorischen Vagusreiz kann es zum momentanen Herzstillstand kommen. Auch bei der mechanischen Reizung des Nervus laryngeus superior soll reflektorischer Herz- und Atemstillsand bewirkt werden können. Nach Haberda kommt nun bei dem Erhängungs- sowie Erdrosselungstod die Mitbeteiligung des laryngeus superior vor allem in Frage, da er durch seine oberflächliche Lage leichter einer mechanischen Schädigung ausgesetzt ist als der tiefer liegende Vagus. Da die Art des Strangulationsinstrumentes und dessen Anlegung in jedem Falle fast verschieden ist, so muß offenbar in dem einen Falle mehr der Ver-

schluß der Luftwege, im anderen Falle die Unterbrechung des Blutkreislaufes vom und zum Gehirn oder aber die Druckwirkung auf den Vagus bezw. laryngeus superior als eigentliche Todesursache angenommen werden. Jeder dieser Faktoren wäre offenbar schon für sich imstande, ein tödliches Ende herbeizuführen, doch findet bei den meisten Fällen wahrscheinlich ein Zusammenwirken derselben statt.

Der Grund, warum man einen Selbstmord durch Erdrosselung früher von vornherein ablehnen zu müssen glaubte, wurzelte vor allem in der falschen Vorstellung, daß zum Eintritt des Todes beim Erdrosseln der völlige und dauernde Abschluß der Luftröhre nötig sei und daß dieser beim Selbsterdrosseln nicht zustande kommen könnte, weil die Muskelkraft, die zur Zusammenschnürung des Halses erforderlich ist, mit der beginnenden Kompression der Luftröhre infolge der eintretenden Atemnot und Bewußtlosigkeit schwindet — ein Umstand, der zum Nachlassen der strangulierenden Kraft führen müsse, sodaß weder in der Atmung noch in der Blutzirkulation eine beträchtliche und dauernde Störung hervorgerufen würde. Man hat dabei die prädominierende Bedeutung der Kompression der Halsgefäße außer acht gelassen, die — wie bereits erwähnt — meist unmittelbare Bewußtlosigkeit und damit Unmöglichkeit von Selbstrettungsversuchen zur Folge hat und so erheblich werden kann, daß sie geeignet ist, allein den Tod herbeizuführen. Besonders einleuchtend ist diese Tatsache bei denjenigen Fällen, bei denen die Zusammenschnürung des Halses schließlich mittels eines Knotens oder Torsionsknebels auf eine Weise geschah, daß die Umschlingung sich nicht mehr lösen konnte, wodurch bei der bereits eingetretenen Bewußtlosigkeit eine spontane Lockerung und damit eine Befreiung aus der Schlinge gar nicht mehr möglich war.

An der Leiche eines, gleichgültig ob durch Selbstmord oder Mord erdrosselt Aufgefundenen ist der wichtigste äußere Befund die Strangfurche am Hals, die meist durch ihren tiefen Verlauf über den Schildknorpel hinweg, ihren horizontalen Verlauf und ihre annähernd gleiche Tiefe gekennzeichnet ist: die Durchfurchung betrifft dabei nämlich nicht allein den Vorderhals, sondern auch den Nacken. Selbstverständlich braucht die Drosselmarke nicht immer ringsherum gleichmäßig ausgeprägt zu sein, sondern kann Unterbrechungen zeigen, wenn der Hals stellenweise durch Kleidungsstücke oder durch andere Gegenstände geschützt war. In vielen Fällen wird das Drosselwerkzeug doppelt oder sogar in mehreren Touren zusammengelegt um den Hals geschlungen aufgefunden, wodurch dann viele Drosselmarken und bisweilen auch blutdurchtränkte Zwischenkämme entstehen können.

Nach den Untersuchungen Reuters ist der anatomische Befund gerade bei der Selbsterdrosselung bis zu einem gewissen Grade charakteristisch, weil die Eigentümlichkeiten, die dem anatomischen Bilde des Erdrosselungstodes anhaften, nämlich die hochgradigen Stauungserscheinungen und Cyanose im Gesicht, die ausgedehnte Ekchymosierung der Lider und Augenbindehäute, die Blutfülle des Gehirns und seiner Häute, Blutungen in

die Muskulatur und in das Zellengewebe des Halses, Blutunterlaufungen in der Scheide der Halsgefäße u.s.f., hier mit besonderer Klarheit hervortreten, während beim Mord durch Erdrosseln, da er ja gewöhnlich mit anderen gewaltsamen Einwirkungen, besonders mit Erwürgen kombiniert wird, das Bild der reinen Erdrosselung mehr oder weniger verwischt erscheint. Auch bei der Selbsterdrosselung kommen Verletzungen der Halsorgane vor, was sich hauptsächlich daraus erklärt, daß das Strangulationswerkzeug, welches zumeist auf den Kehlkopf zu liegen kommt, eine Quetschwirkung auf die Halsgebilde, namentlich des Larynx ausübt. Bezüglich Größe und Häufigkeit der Verletzungen treten diese aber weit zurück hinter ähnlichen Befunden bei Mord durch Erdrosseln.

Ein weiterer ziemlich charakteristischer Sektionsbefund ist ferner ein hochgradiges, meist hämorrhagisches Lungenödem (F. Reuter), das sich immer dann entwickelt, wenn die Erstickung infolge unvollständiger Verlegung der Luftwege langsam verlief, wie es bei der Selbsterdrosselung doch oft der Fall ist, besonders dann, wenn das Strangulationsinstrument nicht breit ist und über dem Kehlkopf zu liegen kommt. „Der durch Diapedese roter Blutkörperchen rötlich gefärbte Schaum findet sich in großer Menge in den Luftwegen und kann durch Aspiration in den Lungenalveolen eine ähnliche Fleckung an der Oberfläche und Schnittfläche der Lungen veranlassen, wie man sie nach Blutaspiration antrifft, bei welcher die Flecken allerdings viel deutlicher und dunkler sind, während man die blaßrote Fleckung durch hämorrhagisches Oedem vornehmlich nur an stark gedunsenen und dabei blassen Lungen wahrnehmen kann." (Haberda.)

Was nun die Beantwortung der Frage betrifft, ob in einem gegebenen Fall die Erdrosselung durch eigene Handanlegung oder durch fremde Einwirkung — auch zufällige Erdrosselungen müssen jeweils auszuschließen sein, wie die unten angeführten Fälle zeigen — bewirkt worden ist, so lassen sich im allgemeinen die bei der Entscheidung einer derartigen Frage zu berücksichtigenden Momente in folgendem zusammenfassen:

Es ist zu erwägen, ob die Art und Weise der Umschlingung des Würgebandes, die Knotenbildung, oder die anderweitige Art der Zusammensteckung oder sonstigen festen Anlegung desselben an den Hals überhaupt durch Zufall oder eigene, zweckbewußte Handanlegung entstanden sein könnte, oder aber notwendig den Eingriff einer anderen Person voraussetzte. Selbstverständlich ist es möglich, daß auch ein Mörder bisweilen die Erdrosselung so vornehmen kann, wie es bei Selbstmördern geschieht und daß uns daher dieser Punkt für sich allein in manchen Fällen auch noch keinen Aufschluß gibt. — Dabei ist zu bemerken, daß, wenn sich die Knotenbildung oder der Ort der Zusammendrehung mittels eines Hebels am Nacken befindet, dieses mehr für Mord spricht, während die Knotenbildung vorn am Hals oder die Zusammendrehung an einer der Seitenflächen des Halses, weil für den Selbstmörder handlicher gelegen, mehr auf Selbstmord hindeutet, obwohl auch bei Selbstmördern die Knüpfung des Würgebandes am Nacken nicht ausgeschlossen ist, wie aus einigen unten mitgeteilten Fällen

ersichtlich sein wird. Ebenso ist hervorzuheben, daß mehrfache Touren des Strangulationswerkzeuges um den Hals mehr auf Selbstmord als auf Mord hindeuten, weil es begreiflich ist, daß der Mörder eine kräftige einmalige Strangulation vorziehen wird, da diese ihm den Erfolg mehr sichert und auch leichter sowie rascher ausführbar ist, als wenn er den Hals seines Opfers mehrmals mit dem Würgeband umwinden würde.

Auch die Art der Knotenbildung ist zu berücksichtigen, da bekanntlich in verschiedenen Gewerben verschiedene Knoten- und Schlingenbildungen üblich sind (Seilerknoten, Schifferknoten usw.), indem in manchen Fällen die Schürzung derselben auf ein bestimmtes Gewerbe oder auf eine bestimmte Beschäftigung, also auf einen bestimmten Täter hindeutet.

Ferner kann der Umstand, ob das Strangulationswerkzeug am Hals in der Strangfurche belassen wurde, in vorsichtiger Weise zur Differentialdiagnose herangezogen werden, denn in manchen Fällen vermeidet es der Täter, das Strangulationswerkzeug am Ort der Tat zurückzulassen, weil es ihn verraten könnte. Allerdings sind auch schon Fälle beobachtet worden, bei denen der Täter dem Opfer mehrere Strangwerkzeuge um den Hals warf, fest zusammenschnürte und sie nicht entfernte, in der Meinung, der Erdrosselte könnte sonst wieder zu sich kommen, sich erholen und gegen den Täter Zeugenschaft ablegen.

Was den örtlichen, äußeren Befund am Hals betrifft, so sind Hautabschürfungen und geringe Verletzungen neben oder in der Umgebung der Strangfurche für sich allein nicht maßgebend für die Diagnose auf Mord, weil sie einmal auch bei Selbstmördern nachgewiesen sind und zum anderen auch agonal entstehen können. Findet man sie in größerer Anzahl und unregelmäßig über dem Körper des Erdrosselten verteilt neben Blutunterlaufungen, Hautabschürfungen, so spricht ein derartiger Befund eher für die Annahme einer fremden Schuld und deutet darauf hin, daß der Bewältigung des Opfers ein Kampf vorausgegangen ist, dessen Spuren in den vorgefundenen Verletzungen zurückgeblieben sind. Auch die Art der Verletzungen, z. B. Hiebwunden am Kopf, kann ohne weiteres die Sachlage klären. Selbstverständlich können aber auch all diese Zeichen fehlen, wenn ein zur Leistung eines Widerstandes irgendwie nicht geeignetes Individuum, ein betrunkener oder sonst betäubter Mensch erdrosselt wird, wenn jemandem während des Schlafens oder sonst plötzlich unerwartet eine Schlinge um den Hals geworfen und diese zugezogen wird, in welchen Fällen dann wegen der rasch eintretenden Bewußtlosigkeit eine Gegenwehr nicht oder nur ganz mangelhaft geleistet werden kann.

Wenn zufällig ein Halsschmuck, z. B. Glasperlen, Korallen oder sonst etwas Aehnliches getragen wurde, bedingen diese Gegenstände, wenn sie unter dem Würgebande zu liegen kommen, entsprechende Eindrücke an den Hautdecken des Halses. Eine Selbstmörderin würde sicherlich vor der Anlegung des Str.Werkzeuges den Halsschmuck entfernen, in der Meinung, sich so vor etwaigen schmerzhaften Verletzungen schützen oder die Erdrosselung sicherer gestalten zu können. Findet man daher bei einer durch Er-

drosselung Verstorbenen einen Halsschmuck obengenannter Art vor, so dürfte diese Tatsache unter genauer Berücksichtigung der Nebenumstände eher im Sinne eines Mordes bewertet werden, besonders dann, wenn dieser Halsschmuck als zerrissen vorgefunden wird.

Blutunterlaufungen unterhalb der Strangfurche und in den tieferen Weichteilen des Halses kommen beim Erdrosseln verhältnismäßig selten vor, wurden aber auch bei Selbstmördern beobachtet und sind somit kein Beweis eines stattgefundenen Mordes. Brüche des Zungenbeines und des Kehlkopfes dagegen setzen immer eine größere lokale Einwirkung voraus, kommen aber entgegen den Angaben von Maschka beim Selbsterdrosseln, wenn auch äußerst selten vor. Reuter fand unter seinen 7 Fällen von Selbsterdrosselungen fünfmal Blutergüsse in den tieferen Weichteilen des Halses und zweimal Brüche des Ringknorpels.

Da, wie bereits erwähnt, Mord durch Erdrosseln häufig mit einer anderen gewaltsamen Einwirkung und zwar meistens mit Erwürden kombiniert erscheint, entstehen Befunde, die für sich geeignet sind, die Einwirkung fremder Hand zu verraten. Das Würgen geht dabei dem Drosseln voran; das durch Würgen bewußtlose Opfer wird erdrosselt. Man hat daher in allen zweifelhaften Fällen sorgfältig nach Würgespuren zu suchen, namentlich in der Nähe der Strangfurchen, an den Unterkieferwinkeln und in der Umgebung der Respirationsöffnungen.

Zur Beweisführung, ob Mord oder Selbstmord vorliegt, kann endlich aus dem anatomischen Befund noch das Vorhandensein oder Fehlen eines hochgradigen Lungenödems herangezogen werden, das, wie schon oben angeführt, nur bei langsam erfolgender Erstickung entsteht. Denn ein Mörder wird zweifellos immer bestrebt sein, durch rasches und kräftiges Zusammendrehen des Würgebandes den Hals so stark zu komprimieren, daß notwendigerweise die Atmung vollständig und raschestens zum Stillstand kommen und damit alsbald der Erstickungstod eintreten muß. In solchen Fällen erreicht aber die Entwicklung des Lungenödems, wie die Erfahrung lehrt, nie so außerorentlich hohe Grade, weil das letztere nur bei einer längeren Blutstauung in den Lungen entsteht. Findet sich daher in einem konkreten Fall ein ausgeprägtes Lungenödem, so ist anzunehmen, daß die Kompression durch das Str.Instrument nicht zur plötzlichen und vollständigen Absperrung der Luft, sondern nur so weit führte, daß der Ermordete infolge des behinderten Luftzutrittes und des gestörten Kreislaufes bewußtlos wurde, worauf sich, bevor der Tod erfolgte, eine länger dauernde Stase in den Lungen und konsekutiv ein starkes Lungenödem entwickelte.

Nicht minder wichtig sind zur Beantwortung der vorliegenden Frage stets die vom Sektionsbefund unabhängigen, anderweitigen, aus den Erhebungen des speziellen und genau zu individualisierenden Falles sich ergebenden Umstände, welche mitunter am meisten, ja häufig einzig und allein maßgebend sind, um den Fall zu entscheiden, bezw. nach Casper-Liman . . . .dem Gerichtsarzt das Gutachten in einer Fassung ermöglichen, die einer-

seits nicht so weit geht, um das ärztliche Gewissen zu belasten, andererseits nicht in übertriebener Zweifelsucht einer Inkompetenzerklärung gleicht, die den Richter unbefriedigt läßt.“ Dabei ist besonders zu beachten, daß die Selbsterdrosselungen unter den eigentümlichsten Umständen beobachtet worden sind und daher das Ungewöhnliche der Situation, in welcher der Erdrosselte gefunden wird, fast niemals genügt, um einen Selbstmord auszuschließen. Man wird sich also bei der Beurteilung eines Falles nie mit dem Ergebnis der Obduktion allein begnügen, sondern auch das des Lokalaugenscheines und der bisherigen Erhebungen bei der Begutachtung mit heranziehen, in der Erwägung, daß solche Fälle nur in richtiger Verwertung kriminalistischer Erfahrungen restlos geklärt werden können.

1. Fall. Der zeitlich als erster in der Literatur vorkommende Fall dürfte der allerdings nicht ganz unzweifelhaft als Selbstmord erwiesene Tod des General P i c h e g r u sein, der im Jahre 1809 im Gefängnis erdrosselt aufgefunden wurde. Das Str.Werkzeug, ein zusammengedrehtes Tuch, war mit Hilfe eines Stockes, der hinter dem Ohre eine Stütze fand, zusammengedreht worden. Das Gesicht war mäßig livide gefärbt, die Geschlechtsorgane stark turgeszierend. (B l u m m)
2. Fall. Einen ganz ähnlichen Fall von Selbsterdrosselung eines transportierten Verbrechers erwähnt R e m e r, wobei der Strick mit Hilfe eines Knebels fest zusammengedreht war. (B l u m m)
3. Fall. Ein anderer Fall dieser Art ist von Taylor in Guy's hosp. reports Okt. 1851 berichtet worden. (B l u m m) (Diesbez. Unterlagen unauffindbar.)
4. Fall. Besondere Erwähnung verdient ein von T a r d i e u mitgeteilter Fall. Ein Frauenzimmer wurde im März 1835 in das Hotel Dieu in einer an Tobsucht grenzenden Gemütsaufregung aufgenommen. Bald darauf fand man sie tot, erdrosselt im Bett, ein seidenes Taschentuch um den Hals, das zweimal umgeschlungen und vorne geknüpft war. Dieser Fall ist deswegen so interessant, weil der Selbstmörderin an der rechten Hand vier Finger fehlten. Dennoch hatte sie das Tuch mit großer Geschicklichkeit zusammenknüpfen können. Die Verstümmelung der Hand würde wahrscheinlich, wenn dieser Leichnam unter unbekannten Umständen aufgefunden worden wäre, einen Grund zur Annahme mörderischer Erdrosselung gegeben haben. (H a b e r d a)
5. Fall. Auch O r f i l a berichtet in seinem Lehrbuch von einer Frau, die ebenfalls des Gebrauches der rechten Hand fast völlig beraubt war und sich dennoch zu erdrosseln vermochte. (H a b e r d a)
6. Fall. Aehnlichkeit mit diesen beiden Fällen hat eine von D i t t r i c h beobachtete Selbsterdrosselung eines Mannes, der an der r. Hand nahezu vollständig gelähmt war und sich wegen Schwäche der Beine nur rutschend fortbewegen konnte. Dieser Fall ist von besonderem forensischem Interesse, weil in der 1. Verhandlung auf Grund eines gerichtsärztlichen Gutachtens Schuldigsprechung, in der *2.* Verhandlung auf Grund eines von Dittrich referierten Gutachtens Freisprechung der wegen Mordes Angeklagten erfolgte.

Eine Tages erstatteten A. W. und dessen verheiratete Schwester A. K. in D. Anzeige, daß ihr Vater, der Priva-

tier J. W. in D. nachts erhängt in seiner Wohnung aufgefunden wurde, in der dieser mit dem Dienstmädchen F. Sch. allein zusammenwohnte und in der auch in letzter Zeit deren Vater zu schlafen pflegte, und daß die Vermutung dafür spreche, daß J. W. nicht durch Selbstmord endete.

Die sofort an Ort und Stelle gesendete Gerichtskommission stellte folgendes fest: Neben dem Bett befand sich bei Eintritt der Gerichtskommission in halb liegender Stellung, mit dem Oberkörper an die Längsseite des Bettes gelehnt, die Leiche des etwa 70 Jahre alten J. W. Die Beine waren ausgestreckt, die Füße ebenfalls in Streckstellung. Der rechte Arm war im Ellenbogengelenk leicht, der l. Arm stark gebeugt. Die Augenlider waren geschlossen. Aus beiden Ohröffnungen floß dunkles, schwarzes Blut.*) Um den Hals war ein kleinfingerdicker Strick gewunden, welcher an der l. Seite des Halses einen Knoten und unterhalb der l. Ohrmuschel eine Schlinge zeigte. Dieser Strick setzte sich quer über die Oberfläche des Bettes knapp vor den Polstern zur Rückenlehne fort und war an dieser um die walzenförmige Längsachse schlingenförmig gewunden. Besonders bemerkenswert war, daß dieser Strick, soweit er über das Bett führte, nicht gespannt war und daß die Längswalze der Rückenlehne nicht ins Bett hineingebogen war.

Der Obduktionsbefund ergab: ausgesprochene Todesstarre, Mund nahezu geschlossen. Zungenspitze zwischen den zahnlosen Kiefern eingeklemmt. Um den Hals lief eine fingerstarke, blaße Strangfurche; dieselbe lag vorne knapp über dem Kehlkopf, senkte sich dann beiderseits leicht zur Mitte und ging nahezu zirkulär zum Nacken. Mit Ausnahme der Str.-Furche war bei der äußeren Besichtigung an der Körperoberfläche weder eine Verletzung, noch Blutunterlaufungen, noch Reste solcher wahrzunehmen. Die Marksubstanz des Gehirns war von dunkelroten Blutpunkten durchsetzt. Die Lungen zeigten einen reichlichen Blutgehalt, waren etwas erweitert und gedunsen. Die Luftröhre enthielt Schleim und eine geringe Menge blutiger, schaumiger Flüssigkeit. Das Herz war in seinen Kammern mit ziemlichen Mengen dunklen, flüssigen Blutes gefüllt. Verletzungen des Kehlkopf-Zungenbeingerüstes waren nicht festzustellen.

Bemerkenswert war, daß sich auch Knoten im Strick befanden und zwar fand sich ein solcher am Hals und an der Stelle, wo der Strick um die Stange geschlungen war. J. W. war angeblich seit Jahren auf beiden Füßen und am r. Arm derart gelähmt, daß er sich nicht aufrichten, nicht allein einige Schritte im Zimmer gehen konnte, daß er mit der rechten Hand keine Verrichtungen vornehmen konnte, welche nur halbwegs eine Muskelkraft erforderten. Durch Zeugenaussagen wurde festgestellt, daß J. W., insbesondere seitdem er von dem Gesuche seiner Kinder um Verhängung der Curatel über seine Person Kenntnis erhalten hatte, wiederholt Selbstmordgedanken äußerte. Doch wurde diesem Moment in der

*) Bei Erhängten wurden ein- oder beiderseitige Blutung aus dem Gehörgang, wenn auch selten gefunden und von Hoffmann und Stubenrath durch Trommelfellberstung oder durch interstitielle Trommelfellblutungen erklärt.

Anklageschrift keine besondere Bedeutung beigemessen. Als auffällig hervorgehoben wurde bei der Anklage die Tatsache, daß die Angeklagten keine Wiederbelebungsversuche gemacht, ja nicht einmal den Strick vom Hals des J. W. gelöst hätten, ebenso die Tatsache, daß ein sogenannter Leichenanzug des J. W. schon am Tage vor dessen Tod besorgt worden war, woraus man schließen zu können glaubte, daß die Angeklagten im Einverständnis miteinander für den Tod des J. W. Vorbereitungen getroffen hätten. Gravierend war schließlich noch die Tatsache, daß außer den beiden Angeklagten niemand zur kritischen Zeit in der Wohnung des J. W. war und für sie ein Motiv zur Tat, nämlich möglichst rasch in das Vermögen des J. W. zu kommen, vorhanden war. In Würdigung dieser Umstände, im Hinweise, daß die strangulierende Schlinge nahezu kreisförmig um den Hals gelegt war, in Berücksichtigung, daß der Strick, soweit er über das Bett verlief, nicht angespannt war und daß J. W. die Knoten, die sich in dem Strick vorfanden, nicht selbst schürzen konnte, kamen die Gerichtsärzte zu der Begutachtung, daß J. W. erdrosselt und nachher erhängt worden sein mußte, worauf die Staatsanwaltschaft gegen das Dienstmädchen und deren Vater Anklage auf Mord stellte.

Es war daher im vorliegenden Fall äußerst wichtig, all diese Momente hinsichtlich ihrer Bedeutung, ob Mord oder Selbstmord vorlag, genauestens abzuwägen.

Durch Zeugenaussagen eines anderen Arztes wurde zunächst einmal festgestellt, daß die Lähmung des rechten Armes zwar eine erhebliche, aber keineswegs eine vollständige war. Der linke Arm war nicht gelähmt. Dadurch konnte J. W. gewisse Manipulationen ausführen. Da ferner zugegeben wurde, daß der Verstorbene zwar nicht gehen, aber doch durch Rutschen am Boden sich weiter bewegen konnte, bestand ganz gut die Möglichkeit, sich einen Strick zu beschaffen und denselben mit der l. Hand an der Bettlehne zu befestigen. Wichtig war in diesem Falle auch noch die Beantwortung der Frage, ob J. W. das Str.-Werkzeug selbst so herrichten konnte, wie es angetroffen wurde. An diesem Strick befanden sich nämlich zwei feste Knoten, wie sie im Seilerfache beim Packen üblich sind und von einem teilweise gelähmten Mann wie J. W. nicht geschürzt sein konnten, und daher älteren Datums sein mußten. Ferner fanden sich noch zwei lockere Knoten, die J. W. wohl geschürzt haben konnte, von denen aber nicht erwiesen ist, daß sie erst unmittelbar vor der Strangulation geknotet worden sind.

Was nun das Wesen des J. W. betrifft, so war bemerkenswert, daß derselbe, seitdem er von der geplanten Curatelverhängung über seine Person wußte, wiederholt Selbstmordgedanken äußerte und daß er den Willen aussprach, das Testament zu machen und sich dann zu erhängen. Damit ist aber auch wohl vereinbar, daß J. W. vorher noch ein Testament machte, welches zu Ungunsten seiner Familienangehörigen, von denen, wie J. W. wußte, der Gedanke der Curatelverhängung ausgegangen war, ausfiel. Da sonstige Erben nicht vorhanden waren, und die Erbschaft mit größter Wahrscheinlichkeit dem Dienstmädchen J. Sch. zugesprochen worden wäre, ist nicht ersichtlich, was die letztere dazu hätte bewegen können, durch einen Mord möglichst bald in den Besitz der Legate zu kommen. Mit der ernsten Selbstmordabsicht des

J. W. konnte aber auch in Einklang gebracht werden, daß er aus freien Stücken für sich neue Kleidungsstücke geradezu als Leichenanzug besorgen ließ. Verständlich war auch, daß die beiden Angeklagten, nachdem sie sich von dem bereits sicher eingetretenen Tod des J. W. überzeugt hatten, keine Wiederbelebungsversuche mehr anstellten, bezw. die Schlinge lösten, um so den lokalen Tatbestand möglichst unverfälscht für die Besichtigung durch die Gerichtskommission zu erhalten.

Somit ließen sich gerade vom psychologischen Standpunkt aus die oben genannten Tatsachen keineswegs als Beweis gegen den stattgefundenen Selbstmord verwerten. Es fanden sich vielmehr eine ganze Reihe von wichtigen Momenten, bei deren Gesamtbewertung man einen Selbstmord als sehr wahrscheinlich annehmen konnte. In dieser Richtung sind hervorzuheben die geplante Kuratelverhängung, welche ein hinlängliches Motiv für einen Selbstmord bildet, die wiederholt von J. W. geäußerte Absicht, sich nach Abfassung des Testamentes zu erhängen, die Lage der lockeren Knoten auf der linken, also auf der der gesunden Hand entsprechenden Seite.

Selbstverständlich konnte hier die Möglichkeit eines Selbstmordes nicht absolut ausgeschlossen werden, obwohl vom gerichtsärztlichen Standpunkt aus keinerlei Anhaltspunkte dafür vorlagen. Auffallen konnte vielleicht die Stellung, in welcher J. W. gefunden wurde, indem dieselbe eher auf Vorbereitungen zum Erhängen als zum Erdrosseln schließen ließ. In diesem Falle müßte man sich eben vorstellen, daß J. W. die Absicht hatte, sich zu erhängen und erst als dieses nicht gelungen war, sich erdrosselte. Es mag hier noch darauf hingewiesen werden, daß die locker geschürzten Knoten an der linken Halsseite bei der Annahme eines Mordes jedenfalls zu dem Schlusse führen würden, daß der oder die Täter mit überaus großer List und Schlauheit vorgegangen sein müßten, indem man sich dann vorstellen müßte, daß der oder die Täter absichtlich so lockere Knoten schürzten, um glauben zu machen, daß dieselben von dem teilweise gelähmten J. W. geschürzt worden seien. Eine derartige Deutung dieses Falles erscheint aber ziemlich kompliziert. — Bei der zweiten Schwurgerichtsverhandlung wurden dann die auf Mord bezüglichen Fragen von den Geschworenen einstimmig verneint, worauf der Gerichtshof die beiden Angeklagten freisprach.

Daß Verletzungen an Leichen keineswegs immer für Mord sprechen müssen, geht aus folgenden 3 Fällen hervor.

7. Fall. Benetsch berichtet von einem Matrosen, der sich in einem Aborte zuerst Schnittwunden am linken Handgelenk beibrachte und sich dann mittels eines Shawls in sitzender Stellung erdrosselte. Letzterer war fest um den Hals gezogen und seitlich mit einem Knoten zugebunden. Das eine Ende desselben stak in einer Länge von 60 cm

im Mund und wurde von den Zähnen festgehalten. (Haberda)

8. Fall. Eine Selbsterdrosselung nach Selbstmordversuch durch Halsabschneiden teilt Schönfeld mit. Das Strickende fand sich noch in der Hand der Leiche. Am Rücken der linken Hand sah man davon Eindrücke. (Haberda)

9. Fall. Casper-Liman berichtet über einen von ihm sezierten Fall. In einer Aprilnacht hörte die Stieftochter der Witwe L. diese aufstehen und nach der anstoßenden Küche gehen. Sie schlief aber wieder ein und war erstaunt, am andern Morgen das Bett der Mutter leer und diese als Leiche in der Küche liegend zu finden. Diese lag ausgestreckt am Boden der Küche, die von innen verschlossen und verriegelt war und zu welcher kein anderer Eingang als der durch das Schlafzimmer führte. Auf dem Schemel neben der Küche lag ein Brot- und ein Federmesser, beide etwas mit Blut befleckt.

Die Leiche hatte einen oberflächlichen, horizontalen Schnitt am l. Handgelenk und einen ebensolchen von oben nach unten verlaufend am l. Ellenbogenglenk. Um den Hals war ein dünner Bindfaden 3 mal herumgeschlungen, sehr fest zusammengezogen und vorne am Kehlkopf mit einer einfachen Schleife fest zusammengebunden. Dem entsprach eine 2 mm breite, weiße, flache Rinne, die über den Kehlkopf verlief. Im übrigen bestand Blutstauung in den inneren Organen, besonders die Trachealschleimhaut war gerötet und mit blutigem Schleim bedeckt. Verletzungen des Kehlkopfes und des Zungenbeines fanden sich nicht. (Casper-Limann)

Außer dem eben erwähnten Fall werden von dem gleichen Autor noch 3 weitere Beobachtungen von Selbstmord durch Erdrosseln beschrieben.

10. Fall. Der folgende ist sehr eigentümlich und bemerkenswert infolge der Benützung zweier Strangbänder, die sehr kompliziert angelegt waren und sich bei einer an der Erde liegenden weiblichen Leiche fanden.

Die 67jährige Witwe M. wurde eines Morgens, nachdem sie von ihrer Magd am Abend vorher noch gesund gesehen worden war, im Zimmer neben ihrem Schlafzimmer tot auf dem Rücken liegend aufgefunden. An der Messingklinke der Tür fand sich lose ein Stück dünner Bindfaden hängend. Die Leiche lag mit den Füßen zu dieser, mit dem Kopf zu der gegenüberliegenden Tür hingekehrt. Die beiden Bänder ihres obersten Rockes waren gelöst und durch die Achseln gezogen und dann über den Hals weg geschlungen, sodaß dieser durch ein Strangband eingeschnürt war, das aber nicht allzu fest anlag, sodaß man noch mit dem Finger hindurch konnte, während die Bänder an der Brust entlang straff angezogen waren. Sie waren im Nacken in einen einfachen losen Knoten und zwar so geschürzt, daß die Enden der Bänder fast genau in den Knoten aufgingen. Als die Bänder am Hals gelöst wurden, fand sich unter denselben noch ein breiter Bindfaden außerordentlich fest 3 mal um den Hals geschlungen. Ein Knoten war nicht vorhanden, aber links am Hals eine Schlinge.

Der Obduktionsbefund ergab u. a.: Zunge vor den Zähnen liegend, Kehlkopf und Luftröhre stark injiciert und leer, Lungen hyperämisch. Sugillationen am l. Auge und an der l. Kopfseite, rechts weniger. Verletzungen des Kehlkopfs und Zungenbeins fanden sich nirgends.

Daß der Tod durch Erdrosselung eingetreten sein mußte, war unzweifelhaft und zwar mußte ihn der äußerst fest den Hals einschnürende Bindfaden, nicht das locker umschlingende Rockband veranlaßt haben. Wenn auch auf der einen Seite verschiedene Momente, wie die merkwürdige Umschlingung der Rockbänder, das doppelte Strangwerkzeug, die Schwierigkeit, den Knoten selbst am Nacken zu schürzen, die Sugillationen am l. Auge sowie die am Kopfe links, die große Wohlhabenheit der Verstorbenen, festzustellen waren, die einen Mord hätten erklären können, so fanden sich doch auf der anderen Seite überwiegende Umstände, die einen Selbstmord als sehr wahrscheinlich annehmen ließen. Die Witwe M. war eine alte Frau, die durch zahlreiche Todesfälle in ihrer Familie während der letzten Zeit schwermütig geworden war und schon öfters davon gesprochen hatte, wozu sie denn so lange leben müsse. Das Fensterrouleau im Wohnzimmer, in dem die Leiche lag, war gegenüber ihrer früheren Gewohnheit heruntergelassen. Die ganze Wohnung war in der besten Ordnung. Die Leiche zeigte keine einzige Spur eines vorangegangenen Kampfes oder einer Gegenwehr. Sehr wichtig war ein kleiner, scheinbar geringer Befund. Ueber den Rücken des l. Ringfingers verlief nämlich ein bläulicher Streif, offenbar von dem dünnen Bindfaden am Hals herrührend, der auf Selbstmanipulationen mit der Schnur hindeutete. Die künstliche Umschlingung des Rockes konnte nicht auf Mörderhand schließen lassen, ebenso wenig wie die lose Schnürung des Knotens, da ein Mörder nie so verfahren würde. Endlich ist die Wohnung von innen verschlossen vorgefunden worden und die einzige Miteinwohnerin, die Magd der Verstorbenen, war vollkommen unverdächtig. Alle diese Erwägungen ließen die Annahme eines Selbstmordes berechtigt erscheinen, womit auch der Staatsanwalt und die Untersuchungsrichter sich befriedigt erklärten.

Den Hergang des Falles dachte man sich folgendermaßen: „Die M. hatte im Finsteren zuerst wahrscheinlich einen Selbstmordversuch an der Türklinke gemacht, wo der dünne Bindfaden abriß; dann machte sie einen zweiten Str.-Versuch, wobei sie sich vielleicht am Auge und an der linken Kopfseite gestossen haben mochte und als auch das lockere Rockband sie nicht tötete, setzte sie sich auf den Fußboden nieder und zog die Schlinge, (sc. des Bindfadens, Referent) zusammen. Nun stürzte sie hintenüber, wobei sie die kleinere Sugillation am Kopfe rechts davontrug. Allmählich, vielleicht unter Mitwirkung der den Körper streckenden Leichenstarre, rutschte nun das Rockband herab, wobei es an der Brustseite stramm angezogen wurde und zufällig über den Bindfaden zu liegen kam". Cas-

per sagt allerdings selbst, daß die von ihm gegebene Erklärung dieses Falles als Selbstmordes etwas Gezwungenes habe. Es mochte aber nicht leicht sein, denselben anders zu erklären. (Casper-Liman)

Der nächste Fall ist ein zweifelloser Selbstmord, da die Verstorbene auf einem aufgefundenen und einwandfrei von ihr selbst geschriebenen Zettel den Entschluß, ihrem Leben ein Ende zu machen, niedergelegt hatte.

11. Fall. Die 49jährige Schneidersfrau X., die seit Jahren taub, leberkrank und lebensüberdrüssig war, schlief mit ihrem Mann und einer erwachsenen Tochter in einem Zimmer. Eines Morgens erwachten Vater und Tochter, fanden das Bett der Mutter leer und in der anstoßenden Küche deren Leiche. Sie lag flach am Boden, den Kopf auf ein Säckchen mit Mehl gelegt und hatte um den Hals ziemlich lose ein seidenes Taschentuch geknüpft und darüber sehr fest ein durchnäßtes leinenes Taschentuch geschlungen. Die Strangrinne war gar nicht vertieft, lief um den ganzen Hals über den Kehlkopf hinweg. Die Leiche wurde nur besichtigt. (Casper-Liman)

12. Fall. Der letzte, ebenfalls von Casper mitgeteilte Fall ist durch die vollständig unverdächtigen, begleitenden und äußeren Umstände als einwandfreie Selbsterdrosselung festgestellt. Der Schwager der Verstorbenen hatte dieselbe, die etwas schwachsinnig gewesen sein soll, wenige Tage vorher zu sich genommen, um sie gemeinsam mit seiner Frau zu pflegen. Ein Motiv zu einer Tat lag somit gar nicht vor. Die Leiche wurde außerhalb des Bettes an der Erde des Zimmers von dem gegen Mitternacht heimkehrenden Schwager gefunden. Das St.Werkzeug war in höchst eigentümlicher Weise ganz kurz um den Hals geknotet. Rings um den Hals verlief eine vielfach unterbrochene Strangmarke, welche im ganzen sehr flach war, in welcher man 3—4 parallel verlaufende Streifen unterscheiden konnte und welche herrührten von einer vielfach umwunden gewesenen, resp. geknoteten Rouleauchnur, an welcher man 8—12 (!) Touren unterscheiden konnte. Außerdem war der Hals mit einem zusammengeknoteten, baumwollenen Band umschlungen und darüber noch ein leinenes Taschentuch, welches die Strangwerkzeuge verdecken sollte. Sämtliche Knoten saßen nach vorne in der Gegend des rechten Ohres. Der Verlauf der Strangmarke war ein horizontaler. Blutunterlaufungen und Verletzungen am Hals konnten nirgends wahrgenommen werden; ebensowenig an den anderen Körperteilen. Alle 4 Lider waren gerötet, das rechte untere ekchymosiert. Der innere Befund war ohne Interesse.

Wie schon erwähnt, kann die um den Hals gelegte Schlinge auch einmal außerhalb des Körpers fixiert sein, wobei die Schlinge entweder durch das Körpergewicht oder den Gegenzug des Körpers oder andere wirksame Kräfte zusammengezogen werden kann.

13. Fall. So war es in einem vom ungarischen Staatsanwalt L. Orosdy an Hofmann berichteten Fall: Ein Sträfling war im Einzelgefängnis vom Wächter erdrosselt aufgefunden worden. Die Leiche lag mit herabhängenden Unterschenkeln auf dem zusammengeschobenen und dadurch stark verkürzten Bette, bezw. auf den vorschriftsmäßig zusammengelegten Matratzen am Rücken, mit dem Gesichte nach oben. Um den Hals war ein Tuch strickartig gewunden, dessen Enden an dem Querstab des Kopfendes des Bettes angebunden waren, über welchen der Kopf etwas hinausragte. Bei der leicht abschüssigen Lage des Körpers kam durch Anstemmen der Ellenbogen die Kompression des Halses zustande, die nach Eintritt der Bewußtlosigkeit durch die Wirkung des Körpergewichtes bestehen blieb. (Haberda.) Es hatte also eine Kombination von Erdrosseln und Erhängen stattgefunden, ähnlich wie in den zwei folgenden, von Maschka mitgeteilten Fällen.

14. Fall. Im ersten Falle handelte es sich um einen 50jährigen, an Gemütsverstimmung und Melancholie leidenden pensionierten Beamten, der eines Tages (1869), nachdem seine Wärterin kurze Zeit das Zimmer verlassen hatte, in seinem Bett tot aufgefunden wurde.

Die Leiche lag mit der vorderen Körperfläche, das Gesicht nach abwärts gekehrt, auf einer Matratze, den Kopf gegen das Fußende des Bettes gekehrt. Um den Hals war eine Schnur in der Art geschlungen, daß dieselbe in der Mitte des Nackens eine einfache Schlinge bildete und die beiden ungefähr 60 Zentimeter langen Enden derselben um die an den seitlichen Enden des Bettgestelles hervorragenden, knopfartigen Aufsätze mehrere Male geschlungen waren. Der Hals sowie der Nacken waren durch die Schnur sehr fest eingeschnürt, die rechte Hand lag noch auf dem entsprechenden Bettknopfe, der l. Arm war gleichfalls ausgestreckt, die Hand jedoch in das Bett herabgesunken, die Füße ausgestreckt.

Nachdem zufolge der Erhebungen ein Selbstmord zweifellos sicher gestellt und auch die geistige Erkrankung konstatiert war, so wurde, dem Wunsche der Familie Rechnung tragend, von der Obduktion Abstand genommen und nur die äußere Besichtigung angeordnet. Zungenbein, Kehlkopf und Luftröhre zeigten wenigstens bei der äußeren Untersuchung weder eine Crepitation noch sonst eine Veränderung, auch am übrigen Körper war nicht das geringste Zeichen einer Beschädigung bemerkbar.

Die Selbsterdrosselung ging anscheinend so vor sich, daß der Verstorbene, nachdem er die Schnur um den Hals gelegt und am Nacken eine einfache Schlinge gebildet hatte, die Enden derselben mit den korrespondierenden Händen ergriff, wahrscheinlich zuerst das l. Ende mehrmals um den Bettknopf schlang, sodann das r. Ende fest anzog, in demselben Augenblick gleichfalls mehrmals um den entsprechenden Bettknopf wickelte und hierauf die Zusammenschnürung der Schnur teils durch Abwärtsbeu-

gen, teils durch Zurückschieben des ganzen Körpers bis zur vollkommenen Strangulation steigerte.

15. Fall. Der 2. von Maschka mitgeteilte Fall spielte sich auf folgende Weise ab: Am 25. März 1879 kam eine Frau gegen Abend in ein Gasthaus, verlangte ein Zimmer, zahlte sogleich den entfallenden Betrag und begab sich dann zu Bett. Am anderen Morgen fand das Stubenmädchen die Fremde tot im Bette liegen. Der Oberkörper war über die linke freie Bettwand hinaus geneigt, der Kopf und der von einem Band fest umschlungene Hals hingen nach abwärts aus dem Bett hinaus und zwar so, daß der Kopf zwischen der linken Seitenwand des Bettes und dem untersten Teil der Sessellehne zu liegen kam. Das Str.-Werkzeug bestand aus einem gewöhnlichen, jedoch festen, 1 cm breiten Leinenband. Das eine Ende desselben war durch eine an dem anderen Ende geformte Schlinge durchgezogen und um die untere Querleiste der Sessellehne mehrmals gewunden und durch mehrere Knoten fest zusammen geknüpft. In der auf diese Weise gebildeten, herabhängenden großen Schlinge lag der Hals fest eingeschnürt. Alle Einrichtungsgegenstände waren in vollständiger Ordnung und auf dem Tische lag ein offenes kurzes Schreiben, in welchem die Betreffende ihren Namen angegeben und Krankheit, Kummer und Not als Ursache des Selbstmordes bezeichnete.

Bei der Obduktion fand man u. a.: Gesicht gedunsen, Augenlider stark ödematös, aus Mund, Ohren und Nase kein Ausfluß. Am Hals bemerkte man knapp über dem oberen Schildknorpel eine 1 Zentimeter breite, rechts allmählich aufsteigende und bis zum hinteren Rande des Kopfnickers sich erstreckende Strangmarke, welche, auf der l. Seite ebenfalls aufsteigend, und vom Warzenfortsatz an an Tiefe verlierend, bis zum Nacken 1 Zentimeter nach links von der Wirbelsäule reichte. An der vorderen Mitte der Strangfurche befand sich am Kehlkopf eine linsengroße oberflächliche Hautabschürfung. Unter der Strangfurche nirgends eine Blutaustretung. Carotiden unverletzt, ebenso Zungenbein und Kehlkopfgerüst.

16. Fall. Aehnlichkeit hat damit der von Roth beobachtete Fall: Eine Frau hatte am Boden liegend, einen um den Hals gelegten Strick an einem Bettgestell befestigt und den Strick dadurch angespannt, daß sie vom Bettgestell weggerutscht war. (Haberda)

17. Fall. Ein bezüglich der Art der Ausführung einzig dastehender Fall von Selbsterdrosselung wurde von Arambasin mitgeteilt. Ein 25jähriges Mädchen wurde in einem Weingarten auf dem Rücken liegend aufgefunden, einen fingerdicken Strick dreimal um den Hals gewunden, dessen eines, etwa 40 cm langes Ende an einem Weinstock festgemacht war, während das zweite längere Strickende um den Leib eines Schafes ging, das neben der Leiche stand. Auf dem Boden fehlten Zeichen des Kampfes, ebenso war kein einziger Weinstock beschädigt.

Bei der gerichtlichen Obduktion der Leiche wurden folgende bemerkenswerte Befunde festgestellt: Zunge zwischen den Zähnen eingeklemmt. An der dorsalen Seite des r. Zeigefingers und am Handrücken derselben Seite mehrere Hautabschürfungen. Eine solche noch an der volaren Seite des Handgelenkes und zwei bis drei Hautabschürfungen dorsalwärts am Handgelenk links. Vorne am Hals waren drei fast parallel und horizontal verlaufende Strangfurchen zu sehen gewesen. An der Stelle der Strangfurche waren links mehrere etwa 2 Zentimeter lange und ½ Zentimeter breite Hautabschürfungen zu sehen, an welcher bloß die Epidermis fehlte. Die Hirnhäute waren blutreich, die Hirnsubstanz zeigte auf dem Durchschnitt sehr viele Blutpunkte. Am Hals im Unterhautzellgewebe rechts war geronnenes Blut zu konstatieren. In den Halsmuskeln, den Strangfurchen entsprechend, waren förmliche Blutkoagula zu finden. Die Blutunterlaufungen reichten in die Tiefe bis zum Zungengrund in die Kehlkopfmuskeln hinein und selbst bis zur Speiseröhre. Das rechte große Horn des Zungenbeins war gebrochen.

Auch in diesem Fall erfolgte der Tod durch ein Zusammenwirken von Erhängen und Erdrosseln. Gegen Mord durch Strangulation sprach in diesem Fall die Abwesenheit jeder Spur von Gegenwehr an der Leiche oder Anzeichen eines Kampfes am Ort der Auffindung. Dagegen sprach auch, daß in der Zeit der Tat 50 Schritt entfernt Leute gearbeitet haben, ohne einen Schrei oder Streit gehört zu haben. Die geringen vitalen Verletzungen, welche man an den Händen vorgefunden hatte, befanden sich fast alle dorsalwärts, ein Zeichen, daß der Tod in liegender Stellung stattgefunden haben mußte; die erwähnten Verletzungen sind offenbar durch Erstikkungskrämpfe veranlaßt worden. Der kurze freie Teil des Strickes vom Weinstock bis zum Hals spricht dafür, daß die Strangulation in liegender Stellung erfolgte, ein Moment, das auch für Selbstmord spricht.

Daß hier ein zufälliges Verunglücken vorlag war nicht wahrscheinlich: hätte man bloß eine Schlinge um den Hals gefunden, dann hätte man den Zufall nicht ausschließen können, denn man konnte annehmen, daß sich das Mädchen mit dem Strick am Hals dem Schafe genähert habe und daß das Schaf, in diesem Moment von irgend etwas erschreckt, einen Sprung um das Mädchen gemacht haben könnte, wobei erst der Strick den Hals umschlang und gleichzeitig zusammengezogen wurde. Aber, da man drei vollständige Schlingen fand, müßte sofort nach der ersten angelegten und zusammengezogenen Schlinge das Mädchen ohnmächtig auf den Erdboden gefallen sein und das Schaf hätte nicht mehr um den auf dem Boden liegenden Kopf den Strick noch zweimal herumführen können.

Es blieb also nichts überig als an eine Selbsterdrosselung, die in einer ganz grotesken und noch nie beschriebenen Weise vorgenommen wurde, zu denken. Das Mäd-

chen hatte sich anscheinend mit etwas erhobenem Kopf niedergelegt, den Strick dreimal um den Hals geschlungen und sich dann so weit vom Weinstock weggeschoben, daß die 40 cm des Strickes, die zu diesem hinführten, gespannt wurden; mit der rechten Hand konnte sie selbst das zum Schaf führende Ende des Strickes spannen, bis sie das Bewußtsein verlor, worauf der Strick durch das Schaf gespannt gehalten wurde, oder sie hat das Schaf angetrieben, sodaß dieses allein den Strick zur Spannung brachte.

18. Fall. Interessant sind solche Fälle von Selbsterdrosselung, in welchen die um den Hals gelegte Schlinge durch Zug mit einem Fuß zur Zusammenschnürung gebracht wurde. So tat dies ein Selbstmörder, über welchen Bollinger berichtet. Der geisteskranke Patient hatte ein leinenes Bettuch der Länge nach entzwei gerissen und sich daraus eine Schlinge gebunden, die er um den unteren freistehenden Fuß einer hölzernen Bettlade schlang, sodaß letzterer, der an keiner Wand anstieß, in der so gebildeten Schlinge stand. Durch ein einfaches Einstülpen des in den Zimmerraum ragenden Teiles des Bettuches stellte der Patient eine Ziehschlinge her, durch welche der Kopf hindurchgesteckt und der Hals durch Anstemmen der Füße an den anderen unteren Bettfuß eingeschnürt wurde. Dementsprechend fand man die Leiche fest auf den Rükken liegend, den r. Fuß am Bettfuß angestemmt. Die um den Hals angelegte Schlinge war zweifellos in der Weise zusammengezogen worden, daß der Verstorbene den r. Fuß, den er jedenfalls nur in Beugestellung an den unternen Bettfuß hatte anstemmen können, streckte, dadurch den Oberkörper vom Bettrande entfernte, was selbstverständlich das Zusammenziehen der Schlinge und damit den Erstickungstod auf dem Wege der Selbsterdrosselung zufolge hatte.

Die wichtigsten Daten des Sektionsprotokolls lauteten: An der Vorderfläche des Halses eine schmale Strangfurche, auf der hinteren Fläche des Halses streifige Erosionen der Haut. Ueber der rechten Clavikula kleine Excoriationen. Lunge sehr blutreich, ebenso Milz, Leber und Nieren. Schleimhaut unterhalb des Kehlkopfes etwas cyanotisch, ebenso die Schleimhaut des unteren Pharynx zu beiden Seiten des Kehldeckels. Schleimhäute des Kehlkopfes und der Luftröhre durchwegs blaß. Die sonstigen Halsorgane im übrigen ohne Abweichung.

In derartig gelagerten Fällen kann sehr leicht der Verdacht entstehen, daß die betr. Individuen von fremder Hand erdrosselt und in die beschriebenen eigentümlichen Lagen gebracht wuren. Da jedoch dieser Fall in einem öffentlichen Krankenhaus im Isolierraum beobachtet wurde, ist selbstverständlich jeder Verdacht in dieser Richtung ausgeschlossen.

19. Fall. Einen analogen Selbstmordversuch berichtet Wald: Im April 1916 erdrosselte sich in Wien ein Mann in seinem

Bette in der Weise, daß er eine Schnur mit laufender Schlinge um den Hals legte und ihr freies Ende über den Rücken zu seinem Fuße führte, der in einer 2. geknoteten Schlinge dieser Schnur wie in einem Steigbügel stak, sodaß die laufende Schlinge durch Ausstrecken des Beines zusammengeschnürt wurde. (Haberda)

Alle folgenden Fälle lassen hinsichtlich der Ausführungsweise der Selbsterdrosselung besondere charakteristische Eigenarten vermissen, die es etwa gestatteten, einzelne Fälle in ein gewisses Schema einzuordnen, weshalb ich mich mit der bloßen Aufzählung begnügen möchte.

20. Fall. Haberda erwähnt in seinen Ausführungen über die anatomischen Erscheinungen beim Mord durch Erdrosseln 2 Selbsterdrosselungen eines Mannes und einer alten Frau. Der Mann hatte die locker um den Hals gelegte Schlinge mittels eines Astes zusammengedreht, wobei Kratzer am Hals erzeugt worden waren, die leicht für Würgespuren hätten gehalten werden können. An der Leiche war eine stark ausgeprägte Rückstauung des Blutes nach den oberhalb der Strangulationsebene gelegenen Partieen festzustellen.

21. Fall. Die Frau erdrosselte sich mit 5 in eigentümlicher Weise verknüpften Bändern und wurde als Leiche in einem Kornfelde aufgefunden. Weitere Mitteilungen über diese beiden Fälle konnte ich leider in der einschlägigen Literatur nicht erheben.

Haberda hat noch 4 weitere Beobachtungen über Selbsterdrosselungen mitgeteilt:

22. Fall. Der 1. Fall der Selbsterdrosselung eines Mannes ist deswegen so bemerkenswert, weil das Str.-Werkzeug eine so dünne Schnur war, daß man starke Zweifel hegte, ob diese in einer offenen Schlinge um den Körper geworfen werden konnte. Deshalb glaubte man eine Tötung durch 3. Hand ausschließen zu können, zumal das freie Ende der Schnur durch eine ganz enge Oese des anderen Endes zu einer laufenden Schlinge durchgezogen war. Das 60 cm lange freie Ende der Schnur ging unter dem Rock, zwischen diesem und der Weste rückwärts herab, der Schlingenschluß lag in der Mitte des Nackens. Die weiteren Erhebungen bestätigten tatsächlich den Selbstmord.

23. Fall. Im 2. Fall tötete sich ein 27jähriger Mann im Dezember 1902 in ganz besonderer Weise in der nur ihm zugänglichen, von innen versperrten Abteilung eines Dachbodens. Nachdem er sich um 1 Uhr mittags in den Dachraum begeben hatte, wurde er um ½2 Uhr tot in einer Holzkiste in Rückenlage aufgefunden so, daß seine Beine vom Knie abwärts heraushingen, wobei der Kistendeckel soweit geschlossen war, als es die Knie zuließen. Auf dem in der Kiste befindlichen Oberkörper lag eine Bettdecke, deren einen Zipfel der Mann im Munde hatte. Ueber den Kopf war ein Pelzfußsack gezogen, um den Hals ein Taschen-

tuch gebunden und vorne geknüpft. Man dachte zunächst an eine Tötung durch fremde Hand und Entkommen des Täters über das Dach, doch konnte durch die weiteren Erhebungen Selbstmord festgestellt werden.

24. Fall. Im 3. Fall erdrosselte sich ein österreichischer Soldat am Dachboden der Kaserne Olmütz, liegend, mittels seines Hosenriemens, dessen freies Ende über die Außenfläche des vor der Brust liegenden Armes zur rechten Hand verlief, die bei aufgestütztem Ellenbogen vom Hals abstand und das Ende des Riemens fest umschlungen hielt.

25. Fall. Im 4. Falle handelte es sich um einen Alkoholiker E. W. Derselbe vollführte in der Isolierzelle Selbstmord mittels eines aus dem Rückenteil seines mit Urin durchnäßten Hemdes gerissenen Streifens, der mittels einfacher Schlinge zusamengezogen war.

Vom Obduktionsbefund wäre in diesem Fall zu erwähnen: deutlich ausgeprägte, noch ganz frische Strangfurche. Gesicht nur im Stirnteil bläulich-rot, sonst eher blaß. In der Stirnhaut zahlreiche Ekchymosen. Die Lider von Blutaustritten durchsetzt, starke Injektion der Bindehäute. In den Nasenöffnungen reichlich Blut. Ueber der Schlüsselbeingegend und Halsmitte mehrere Hautabschürfungen. Unter der Halshaut fanden sich 3 Querfinger unter dem r. Unterkieferwinkel eine talergroße Blutunterlaufung, eine ähnliche, doch schwächere unter der Scheide des M. sternothyreoideus, sowie beiderseits in den Mm. cricothyreoidei. Unter dem Perichondrium des Ringknorpels beiderseits ein linsengroßer Blutaustritt, unter dem sich links und rechts ein je 1 Zentimeter langer, schräg verlaufender Sprung im Ringknorpel fand. Der Schildknorpel selbst und seine Hörner, sowie das Zungenbein und die Innenwand der großen Halsgefäße waren unversehrt.

Bei den Umständen, unter denen sich der Tod des E. W. ereignete, dem Befunde am Hals, den Erstickungszeichen, war im Verein mit der bald nach dem Tode konstatierten Strangfurche nicht zu zweifeln, daß sich der Untersuchte mittels besagten Hemdstreifens selbst erdrosselt hatte.

Einigermaßen auffällig war in diesem Falle die Tatsache, daß der Hemdstreifen nicht geknüpft, sondern in einer einfachen Schlinge zugezogen war. Ein damals sogleich angestellter Leichenversuch mit einem analogen Leinwandstreifen bewies aber, daß zwar das kräftige Zusammenziehen der Schlinge eines nassen Tuches mehr Kraft erforderte, dafür aber die Schlinge so fest saß, daß sie von selbst nicht aufging und auch nur schwer gelokkert werden konnte. Mit der gleichen Leiche verband man damals noch einen interessanten Versuch: Man enthirnte und tracheotomierte die Leiche, legte die Carotiden bloß und band sie in Canülen ein. Nun konnte man durch die Luftwege und Halsgefäße ganz leicht mittels einer Spritze Wasser durchtreiben. Wenn man nun aber einen jenem Hemdstreifen analogen Streifen um den Hals der Leiche legte und nach einfacher Schlingenbildung an den

Enden kräftig zog, vermochte man einen solch festen Abschluß der Luftwege und der Gefäße zu erzielen, daß man nur mit der größten, in Wirklichkeit nicht in Betracht kommenden Kraft mittels der Spritze Wasser durchbringen konnte.

26. Fall. K u r p j u w e i t berichtet über Selbsterdrosselung eines Mannes mittels Hosenträgers, dessen Enden nicht geknüpft waren.

Der Tatbestand war folgender: Anfang Juli 1907 wurde zufällig auf einer sumpfigen Wiese, in einem Weidenbusch, 1 km vom nächsten Fahrweg entfernt, die halb entkleidete Leiche eines Mannes gefunden. Ein Rock, Zollstock, Vorhemd und Taschenbürste lagen daneben. Am Abend vorher hatte der Mann einen Hirten nach einem bestimmten Weg gefragt. Obwohl ihn dieser auf den richtigen Weg verwies, ging er querfeldein nach der Wiese zu, auf der er am nächsten Tage als Leiche gefunden wurde. Sowohl dem Hirten als auch anderen Leuten, die den Unbekannten kurz vorher gesehen hatten, war sein eigentümliches, aufgeregtes Wesen aufgefallen.

Bei der L e i c h e n s c h a u, die am Tage des Leichenfundes stattfand, ergab sich u. a. folgendes: Leiche eines etwa 40 Jahre alten Mannes. Um den Hals der auf dem Rücken liegenden Leiche war ein Hosenträger — offenbar aus Gummistoff — fest umschlungen, sodaß ein Finger nicht darunter gesteckt werden konnte. Das hintere Ende des Hosenträgers, das Verbindungsstück mit den Anknüpfern, lag vorne an der rechten Seite des Halses der Leiche und hing an der Seite der Brust herab. Von diesem Verbindungsstück ging der eine Hosenträger von vorne rechts quer über den Hals nach links und schlug sich in derselben Richtung weiter verlaufend, um den Hals herum. Er endigte mit seinem vorderen Teil an der linken Seite des Halses, wo er bis auf die linke Seite der Brust herabhing. Der andere Hosenträger ging von rechts vorne vom Verbindungsstück nach rechts hinten unter dem vorderen Teil des ersten Hosenträgers hindurch, schlug sich, unter und neben ihm nach links, quer über den Nacken verlaufend, an der linken Seite des Halses über den ersten Hosenträger hinweg, um dann weiter nach rechts sich wendend, quer an der Vorderseite des Halses vorüberzuziehen und schließlich über der rechten Schulter herabhängend zu enden.

Nach Entfernung des Hosenträgers zeigte sich quer um den Hals verlaufend eine etwa 5 cm breite, seichte Strangfurche, welche bis auf 2—3 flache, parallele, bläulichrote, kammförmige Erhebungen blaßgrau aussah.

Die Ränder der Schnürfurche selbst waren blaurot gefärbt. Oberhalb der Strangulationsrinne hochgradige Stauung. Kopf dunkel-schwarzgrün gefärbt. Kopfbedeckungen und Hirnhäute sehr blutreich. Die weichen Hirnhäute zeigten überall starke grau-gelbe, sulzige Trübungen. Vom Gehirn ließen sie sich schwer und hier und da nur unter Substanzverlust abziehen. Die Furchen der beiden Hirnhemisphären waren breit, ihre Windungen schmal und flach. Die Gehirnsubstanz sah blaßgrau und gelb aus und war weich. Beide Seitenhöhlen waren weit und enthielten je 5 ccm einer trüben, blaßgelblichen Flüssigkeit. Auf

den überall glatten und feuchten Schnittflächen durch das Gehirn, das Kleinhirn und das verlängerte Mark zeigten sich zahlreiche, dunkelrote, leicht abspülbare Blutpunkte. Die Rindensubstanz war überall schmal und blaßgrau, die Marksubstanz weißlich.

Aus den Nasenöffnungen entleerte sich flüssiges, dunkles Blut. Keine Verletzungen des Kehlkopfzungenbeingerüstes. Sonstige Veränderungen, z. B. Verletzungen waren an der Leiche nicht gefunden worden.

Ein Mord kam in diesem Falle nicht in Frage, da sonst Spuren eines Kampfes, bezw. Spuren von Verletzungen hätten festgestellt werden müssen. Ein Mörder hätte auch den Hosenträger, der doch sicher der Leiche gehörte, nur dann anknüpfen und in der beschriebenen, verhältnismäßig komplizierten Weise anlegen können, wenn er sein Opfer vorher auf irgendeine Art, z. B. durch einen kräftigen Schlag betäubt hätte.

Es blieb nach der Lage der äußeren Verhältnisse nur die eine Möglichkeit übrig, daß der Mann sich selbst den Hosenträger in der geschilderten Weise um den Hals geschlungen und dann an den freien Enden gezogen hatte, sodaß der Tod eintrat. Irgendeine Befestigung der Endstücke war nicht nötig, da die Schlinge leicht zu, aber schwer auseinanderging. Hiervon konnte man sich überzeugen, als der Hosenträger aufgeschnitten und in der gleichen Lage wie an der Leiche wieder zusammengenäht war.

Ferner war anzunehmen, daß der Verstorbene sich allem Anschein nach in einem Zustande geistiger Störung das Leben genommen hatte. Von den Zeugen, die ihn kurz vor seinem Tode gesehen hatten, wurde sein eigentümliches und aufgeregtes Wesen hervorgehoben. Ferner war es auffallend, daß der Verstorbene, gleichsam als wenn er eine Verfolgung fürchtete, abseits von dem Fahrwege querfeldein gegangen war. Außerdem konnte aus den Papieren des Toten, die in russischer Sprache abgefaßt waren, folgendes festgestellt werden: Der Verstorbene war ein Deutschrusse und im Beruf Schmied. Während seiner Militärzeit hatte er mit Auszeichnung gedient und dann eine Fachschule für Schmiede- und Maschinenschlosser mit gutem Erfolg absolviert. Ueberall, wo er später gearbeitet hatte, bekam er gute Zeugnisse. Trotzdem führte er ein unstetes Leben, fuhr zur See als Heizer und arbeitete bald hier, bald dort kurze Zeit. Um seine Frau und seine Kinder, die in Rußland lebten, schien er sich bei diesem Vagabundenleben wenig gekümmert zu haben.

Bringt man alle diese Umstände in Zusammenhang mit den Gehirnveränderungen an der Leiche, so muß man zu der Vermutung kommen, daß der Mann geisteskrank war und infolge der geistigen Störung in dieser abnormen Weise Hand an sich gelegt hatte. — In diesem Sinne

wurde auch das vorläufige Gutachten am Schluß der Leichenöffnung zu Protokoll gegeben.

27. Fall. Hofmann teilt zwei selbst beobachtete Fälle mit:

Im ersten handelte es sich um ein 20jähriges Mädchen, das sich in der Badewanne erdrosselt hatte. Der Hals war mit einer dicken, in drei Touren herumgeschlungenen und vorn am Hals zweimal geknoteten Zuckerschnur so fest zusammengeschnürt, daß die Haut wulstartig über dieselbe hervorragte und nur mit Mühe eine Messerspitze zwischen die Haut und die Schnur zu bringen war.

Die Obduktion ergab u. a.: Eine auffallende Cyanose des Gesichts und der oberen Hälfte des Halses, die an der Strangfurche sich scharf abgrenzte. Augenlider gedunsen, mit punktförmigen Ekchymosen durchsetzt, ebenso die Bindehäute. Die Schädeldecken, Hirn und Hirnhäute waren sehr blutreich. Im Unterhautzellgewebe und im Bindegewebe zwischen den Muskeln hanfkorngroße Ekchymosen, ferner eine bohnengroße, entsprechend dem oberen Teile des r. M. thyreohyoideus, unter dessen Scheide der Muskel selbst an dieser Stelle gequetscht und mit Blut infiltriert. Die Spange des Ringknorpels rechts von der Mitte leicht nach einwärts geknickt. Zahlreiche Ekchymosen in der Adventitia und im umgebenden Bindegewebe der Carotiden entsprechend ihrer Gabelung. Zungenbein und Schildknorpel unverletzt.

28. Fall. Im zweiten Fall handelte es sich um eine 33jährige Wirtin, welche in ihrem Schanklokale an der Erde liegend aufgefunden wurde. Im Munde befand sich ein aus einer kleinen Serviette gebildeter Knebel. Um den Hals war ein seidenes Taschentuch ziemlich fest geknüpft und darunter lag eine zweimal horizontal um den Hals geschlungene und am Kehlkopf zu einem Knoten gebundene Zuckerschnur, von deren herabhängenden Enden das eine eine 4—5 cm weite Schlinge bildete. Bemerkenswert war auch hier die Blutung aus beiden Ohren. Am unteren Saum des rechten Anteiles der Strangfurche war die Oberhaut im Bereiche des Kopfnickers in mehreren nebeneinander stehenden, mit klarem Serum gefüllten Bläschen abgehoben. Die Schleimhaut beider Paukenhöhlen war ekchymosiert, im Lumen der rechten flüssiges Blut. Die Epidermis der hintersten Partien beider äußerer Gehörgänge durch flüssiges Blut blasig abgehoben, stellenweise geborsten. Im Rachen und Kehlkopf blutiger Schleim. Schleimhaut dunkelrot gefärbt. Kehlkopf und Zungenbein unverletzt. — Der Selbstmord nach einem hinterlassenen Brief war zweifellos.

Bemerkenswert war in beiden Fällen die hochgradige Blutstauung im Kopf, die durch besonders starke Cyanose, Ekchymosenbildung und im zweiten Falle sogar durch Blutung aus den Ohren sich kundgab und sich daraus er-

klärt, daß durch das Würgeband vorzugsweise die Venen und weniger oder vielleicht garnicht die Carotiden komprimiert worden sind.

29. Fall. Einen Selbstmord durch Einführung eines Tampons (Tuch- und Glasfläschchens) und gleichzeitig Erdrosselung mittels eines Bandes hat Keil mitgeteilt. (Haberda)

30. Fall. In einer Beobachtung Corins diente eine Schürze zur Selbsterdrosselung. (Haberda)

31. Fall. Prof. Bogdan berichtet über einen Fall von Selbsterdrosselung mittels eines Hosenriemens. Der Täter war ein 3-jähriger Kutscher, der wegen häuslichen Kummers schon mehrfach Lebensüberdruß geäußert hatte. Er wurde tot in seinem Stall gefunden. Ein hinterlassener Brief bekundete aufs neue die Absicht des Selbstmordes. Er hatte den Riemen zunächst einmal von vorn nach hinten um den Hals gelegt, dann ihn beiderseits nach vorn und an der Brust herabgezogen, wobei er jedes Ende mehrfach um die betr. Hand geschlungen hatte. Nach Entfernung des Strangwerkzeuges fand man eine zirkuläre Strangmarke am Hals, in der Höhe des Kehlkopfes, blaß, etwa einen Finger tief. Von ihr ging auf der rechten Seite eine schwächere Marke nach hinten hinab. Innere Verletzungen fanden sich nicht. Etwas Randemphysem und zahlreiche subpleurale Ekchymosen waren der einzige Befund.

32. Fall. Zängerle sah einen Häftling in Bauchlage erstickt, der mit dem Vorderhalse auf dem schmalen, eisernen Bettrande auflag. Der rechte Arm hing am seitlichen Bettrande herunter, der linke war zwischen Matratze und der schräg verlaufenden Stützleiste des Kopfendes des Bettes hindurchgesteckt. Beim Umwenden der Leiche sah man direkt oberhalb des Schildknorpels eine querverlaufende, blutunterlaufene, scharfrandige Einschnürung an der Vorderseite des Halses, die von dem scharfen, eisernen Bettrande herrührte, auf dem der Hals lag. Das Gesicht war bläulich gedunsen. Auf der linken Hand war eine kleine, dreieckige, frische Hautabschürfung zu sehen.

Für die psychologische Deutung dieses Falles war von Wichtigkeit, daß dieser Gefangene, weil er eine Strafe zu gewärtigen hatte, die Nahrung verweigert und außerdem wiederholt Selbstmordgedanken geäußert hatte, da er ständig auf seiner Pritsche auf dem Bauche liegen mußte, weil er in der Gegend des Kreuzbeines eine große, noch ganz frische Hautabschürfung hatte, die er sich bei einem Einbruchdiebstahl zugezogen hatte und die ihm beim Liegen auf dem Rücken angeblich unerträgliche Schmerzen gemacht hätten, ferner daß er Epileptiker war und in Einzelhaft sich befand. Allerdings war seit seiner Einlieferung (drei Tage vor seinem Tode) kein Anfall mehr beobachtet worden.

Zur Frage ob hier der Tod zufällig in einem epileptischen Anfall eingetreten sei oder ob tatsächlich Selbstmord vorlag, schreibt Zängerle: „Es liegt freilich am nächsten, bei einem Epileptiker an einen Tod im epileptischen Anfall zu denken, aber es wäre doch ein sonderbarer Zufall, daß ein Epileptiker bei einem Anfall genau so hinfällt, daß ausgerechnet die Stelle des Halses direkt oberhalb des Schildknorpels auf die scharfe, einschneidende Bettkante zu liegen kommt und daß sich die linke Hand dabei zugleich durch den verhältnismäßig engen Spalt zwischen Matratze und die schräg verlaufende Stützleiste hindurchzwängt, und ferner, daß dann durch die Bewußtlosigkeit im Anfall der Kopf auf dieser scharfen Kante liegen bleibt, wonach durch die Schwere des Kopfes einerseits und die scharfe Bettkante andererseits die Luftröhre mit den Halsgefäßen so stark zusammengedrückt wird, daß im epileptischen Koma der Erstickungstod eintritt. Ich glaube, es liegt viel näher einen Selbstmord anzunehmen, wenn man bedenkt, daß der betr. Gefangene schon Selbstmordgedanken geäußert und die Nahrung verweigert hatte. Dadurch, daß er wegen seiner Wunde am Kreuzbein ständig auf dem Bauche liegen mußte, konnte ihm leicht der Gedanke kommen, in der Weise seinem Leben ein Ende zu machen, daß er die Vorderseite seines Halses fest auf die scharfe Bettkante preßte — vielleicht hat er beim Herabhängenlassen des Kopfes zufällig gefunden, daß hierbei Erstickungserscheinungen auftraten."

Es ergibt sich nun noch die Frage, ob sich die Selbsterdrosselung so abgespielt hat, daß schon das bewußt energische Aufpressen des Halses genügte, um durch die Schwere des Kopfes die Luftröhre und die Halsgefäße so stark zusammenzupressen, daß momentane Bewußtlosigkeit eintrat oder ob etwa die linke Hand zunächst mühsam auf den Hinterkopf gebracht wurde, wobei sie den Hals mit großer Kraft gegen die eiserne Bettkante drückte, bis Bewußtlosigkeit eintrat.

Die erste Frage ist unter Hinweis auf den später angeführten und von Wacker berichteten Fall absolut zu bejahen. Man kann wohl auch in diesem Falle annehmen, der Kopf mit der Halswirbelsäule sei ein einarmiger Hebel mit dem ganzen Gewicht des Schädels am Endpunkte des Hebelarmes und das Gewicht sei ein so großes, daß es vollkommen genüge zur Abdrückung der Trachea und — was noch viel wichtiger ist — zur raschen Abdrosselung der Halsvenen und der Carotiden, sodaß der Betreffende den Kopf nicht mehr erheben konnte, auch wenn er wollte.

Die dreieckige, mit der Spitze des Dreiecks gegen das Handgelenk zu gelegene, frische Hautabschürfung am linken Handgelenkrücken brachte Zängerle auf den Gedanken, daß sich die Selbsterdrosselung auch auf folgende Weise abgespielt haben könnte: „Der Kopf wurde so gelagert, daß der Hals auf die scharfe Bettkante zu liegen kam, dann wurde die linke Hand durch den spitzwinkeligen Spalt, den die sich in der Mitte kreuzenden Bandeisen des Bettrandes bildeten, hindurchgeschoben

und dann auf das Hinterhaupt gelegt. Vielleicht wurde dann auch die rechte Hand zu Hilfe genommen und auch auf das Hinterhaupt gelegt. Auf diese Weise wurde der Hals so fest auf die Bettkante gepreßt, daß Luftröhre und Halsgefäße komprimiert wurden und momentane Bewußtlosigkeit eintrat, die es dem Gefangenen unmöglich machte, die linke Hand aktiv zurückzuziehen.

Daß diese Lage nicht so blieb, wie es beim Eintritt des Todes war, sondern daß die rechte Hand auf den Boden heruntergesunken ist, erklärt sich aus der Erschlaffung der Muskeln des Armes und der Hand bei Eintritt des Todes."

Welche unter diesen beiden Deutungen die richtige ist, läßt Zängerle selbst unentschieden.

F. Reuter reiht allerdings diesen Fall unter die zwei einzigen in der Literatur beschriebenen Fälle von Erdrosselung durch Unfall ein, wobei er annimmt, daß der Verstorbene im Krampfanfalle auf die eiserne Bettstelle fiel, wobei der Hals von vorne so stark komprimiert wurde, daß der Erstickungstod eintrat.

33. Fall. Villeneuve (Caspers Wochenschrift 1834) berichtet von einem Melancholiker, der sich mittels zweier Halsbinden erdrosselt hatte. (Blumm).

34. Fall. Ebenso Mosing (Oesterreich. med. Wochenschrift 1833) von einem Gefangenen, der sich mit einem am Nacken doppelt geknüpften Tuche und

35. Fall. Patacky (Schmidts Jahrbuch, Band 98) von einem Mann, der sich mittels eines gleichfalls doppelt geknüpften, mehrfach umwundenen seidenen Halstuches erdrosselt hatte. (Blumm).

36. Fall. Orfila berichtet von einer Frau, welche tot im Bett, mit dem Gesicht nach unten liegend angetroffen wurde. Der Hals war von einem wollenen Strumpfband doppelt umschlungen, welches vorne zwei Knoten zeigte. (Blumm).

37. Fall. In Henkes Zeitschrift 1843, 2. Heft wird von Simeons über den Selbstmord eines Soldaten berichtet, der sich unzweifelhaft selbst erdrosselt hatte. Um den Hals war ein baumwollenes Tuch befestigt, aus welchem nach vorne eine Schlinge gebildet war, in welcher ein Militärsäbel mit der Scheide steckte. Das Tuch umschloß ringförmig den Hals und war seitwärts nach rechts vom Kehlkopf in einen festen Knoten geschürzt. Der in die Schlinge des Tuches gesteckte Säbel war mehrere Male um seine Achse gedreht worden, sodaß sich das Tuch stark schnürend um den Hals gelegt hatte. Die Zusammenschnürung war so fest, daß der Säbel erst dann aus der Schlinge gezogen werden konnte, nachdem man die Klinge aus der Scheide entfernt hatte und diese dadurch zusammendrückbar war. Der Mann hatte sich mit dem um den Hals gelegten und durch den Säbel als Knebel zusammengedreh-

ten Tuch erdrosselt, wobei der vorspringende Unterkiefer das Zurückschnellen des Säbels verhindert hatte.

Die Obduktion ergab u. a. eine ringförmige, blutunterlaufene Rinne um den Hals, mit Eindrückung des Ringknorpels und des unteren Randes des Schildknorpels, Anschwellung des Halses, blaurote Verfärbung des Gesichts. Dieser Fall ist also wieder ein deutlicher Beweis, daß Verletzungen des Kehlkopfes keineswegs zu der alleinigen Annahme eines Mordes berechtigen. (Henke).

Außer den beiden bereits oben erwähnten Fällen hat Maschka noch drei weitere unzweifelhafte Beobachtungen von Selbsterdrosselung mitgeteilt:

38. Fall. Im ersten Falle handelte es sich um einen Mann mittleren Alters, der am 10. 4. 1874 in der Nähe von Prag auf einem kleinen, von einem dichten Gebüsch umrahmten, freien Rasenraume gegen Mittag auf dem Boden liegend aufgefunden wurde. Die Leiche lag auf dem Rücken, die Füße gestreckt, der linke Arm an den Rumpf angelegt, der rechte ruhte etwas abgebogen, im Ellenbogengelenk gebeugt. Die Leiche war vollständig bekleidet, sämtliche Kleidungsstücke waren in Ordnung. Um den Hals war ein schwarzseidenes Halstuch geschlungen, das Ende desselben vorne zu einer Schleife gebunden, der Hemdkragen über das Halstuch herabgeschlagen. Oberhalb des Hemdkragens war um den Hals ein 2 cm breiter Riemen kreisförmig, sehr fest anliegend gezogen. Das eine Ende desselben hatte eine eiserne Schnalle, welche rechts am Kehlkopf auflag; durch diese Schnalle war das andere Ende durchgezogen und unter den die rechte Halsseite umspannenden Teil des Riemens zweimal durchgezogen und umschlungen. Knapp neben dieser Umschlingungsstelle war unterhalb des Riemens ein Stück eines Baumastes durchgesteckt, dessen Länge 24 cm betrug, dessen Stärke der Dicke eines Mannesfingers entsprach und welcher viermal mitsamt dem Riemen um seine Achse gedreht war. Das obere Ende des Astes stützte sich an den Unterkiefer nach links vom Kinn, das untere an das Schulterende des Schlüsselbeins. — An dem Orte, wo die Leiche lag und in dessen Umgebung war nicht das geringste Zeichen eines stattgefundenen Kampfes zu sehen, auch war von Niemandem ein Hilferuf, ein Wortwechsel gehört oder sonst etwas Auffallendes wahrgenommen worden.

Bei der Obduktion fand man u. a.: Gesicht gedunsen, bläulich verfärbt. Aus dem rechten Ohr hatte sich etwas flüssiges, dunkles Blut entleert. Um den Hals verlief entsprechend der oberen Hälfte des Kehlkopfes ein 2 cm breiter, dunkelblau gefärbter Streifen. Derselbe verlief kreisförmig, in derselben Breite auch um die ganze Nackengegend. In den beiden seitlichen Halsgegenden war die dunkelblaue Strangfurche durch einen weißen Hautstreifen unterbrochen, welcher rechts vom Kopfnicker bis zur Nackengegend

reichte. Links begann dieser weiße Streifen knapp neben dem Kehlkopf und reichte bis zum hinteren Ende des Kopfnickers. An der rechten vorderen Halsseite befand sich knapp neben dem Kehlkopf, nachdem die Schnalle gelöst worden war, eine bohnengroße Hautabschürfung. Am unteren Rande der l. Hälfte des Unterkiefers waren 2 kleine Hautabschürfungen zu sehen. An der r. Hälfte des Kehlkopfes fand man unter den Hautdecken ein Blutextravasat, ebenso stellte man an der unteren Fläche der Zunge eine bohnengroße Blutunterlaufung ohne weitere Verletzung fest. Die Luftröhre enthielt eine schaumige, blutig gefärbte Flüssigkeit. Beide Lungen waren stark gedunsen, in allen Lappen von einer großen Menge schaumiger, blutig gefärbter Flüssigkeit gefüllt. Brustkorb und Unterleib waren gänzlich unverletzt, namentlich an den Fingern und Händen keine Spur einer Verletzung, überhaupt an der ganzen Leiche keine anderweitigen Zeichen einer mechanischen Einwirkung oder einer geleisteten Gegenwehr.

Nachdem an diesem Manne also nicht das geringste Zeichen einer Verletzung und ebensowenig eine Spur einer geleisteten Gegenwehr vorgefunden wurde, nachdem ferner der Baumast am vorderen Teile der rechten Halsseite unter dem Riemen gesteckt war, somit an einer Stelle, wohin dieser Mann mit seiner eigenen Hand gut gelangen und die Umdrehung desselben vornehmen konnte, nachdem sich ferner der Ast nach vorgenommener Umdrehung an den Unterkiefer stemmte und daher nach eingetretener Bewußtlosigkeit des Menschen sich nicht zurückdrehen konnte, so ließ sich mit vollem Grunde annehmen, daß hier ein, wenn auch sehr ungewöhnlicher Selbstmord vorlag.

39. Fall. Im zweiten Falle hatte ein 16jähriger Brauerlehrling den Hals zwischen die sich kreuzenden, in schneller Bewegung befindlichen Radriemen eines Elevators gesteckt. Das Gutachten lautete: „Die dunkelflüssige Beschaffenheit des Blutes, der Blutreichtum der Lungen, die Ekchymosen an der äußeren Fläche derselben, sowie die Hyperämie der Luftröhrenschleimhaut sprechen bei der Abwesenheit einer jeden anderen Todesursache dafür, daß J. K. an Erstickung gestorben ist, welche zufolge der am Hals und in der Nackengegend vorgefundenen Hautabschürfung auf die in den Erhebungsakten angegebene Weise veranlaßt worden sein könnte."

40. Fall. Im dritten Falle endlich hatte eine 50jährige Frau ihre Tochter und sich selbst erdrosselt. Beim Mädchen war ein zum Aufhängen der Wäsche dienender Strick zweimal fest um den Hals geschlungen und rückwärts geknotet, bei der Mutter ein ähnlicher Strick, ebenfalls zweimal fest um den Hals geschlungen und zusammengezogen und vorne durch 2 Knoten verknüpft. Beide Leichen lagen am Boden des Zimmers, welches von innen verschlossen war. Die weiteren Untersuchungen und Erhebungen ließen den angegebenen Sachverhalt nicht bezweifeln.

Roth teilt ebenfalls noch zwei weitere Beobachtungen über Selbsterdrosselung in Friedrichs Blättern (1889) mit.

41. Fall. Im ersten Fall handelte es sich um einen 68jährigen verwitweten Auszügler, welcher früh tot in seinem Bette gefunden wurde. Um den Hals war ein wollenes Tuch in einfacher loser Schlinge gelegt, welche durch zwei einfache, voreinander stehende Knoten geschlossen war. Durch dieses war ein 63 cm langes, 4 cm breites und 2 cm dickes, sechskantiges Lattenstück gesteckt. Die beiden Hebelarme dieses als Knebel benützten Lattenstückes waren nahezu gleich lang. Die Richtung, welche dieses bei der Besichtigung inne hatte, ging schräg über die Längsachse des Körpers, sodaß das Ende des der linken Körperhälfte entsprechenden Teiles in Scheitelhöhe zu liegen kam. Das Tuch war je zweieinhalbmal von rechts nach links zusammengedreht, sodaß dessen Windungen mit dem Drehpunkt gerade vor der Mitte des Kehlkopfes zu liegen kamen. Aus Spuren an den Fingern der linken Hand, Eindrücken an der Beugeseite, die genau den Kanten und Flächen der Latte entsprachen, ging zweifellos hervor, daß der linke Hebelarm, nach vollendeter Erdrosselung noch eine Zeitlang von diesen drei Fingern festgehalten wurde, dann aber durch Erschlaffung dieser im Tode frei geworden, sich infolge der Tendenz des zusammengedrehten Tuches rückwärts gedreht und dabei die drei Finger, die ihn umfaßt hielten, wieder gestreckt hatte.

Nach Abnahme des Str.-Werkzeuges fand sich ein der Breite des Strangulationsbandes entsprechender, gleichmäßig blasser, rings um den Hals verlaufender Streifen, der keine nennenswerte Tiefe hatte, da das Tuch 3—4 Finger breit anlag. Anzeichen, die auf fremde Gewalt oder auf Beseitigung von Spuren einer solchen hingewiesen hätten, fanden sich nirgends. Der Verstorbene war Melancholiker, von seinem Tod hatte niemand Nutzen zu erwarten, eine Entwendung von Wertsachen hatte nicht stattgefunden. Ein Zweifel, daß hier Selbstmord vorlag, erschien nach der Sachlage ausgeschlossen. Die Obduktion unterblieb.

42. Fall. Im zweiten Falle wurde ein 63jähriger, lediger Mann früh im Bett tot aufgefunden. Fenster und Türen waren von innen verschlossen und mußten deshalb erbrochen werden. Der Verstorbene lag vollkommen angekleidet auf dem Bett, der Kopf war gedunsen, dunkelrot gefärbt. Um den Hals war eine starke Schnur gelegt, fest verknüpft und mittels eines Stück Holzes, welches zwischen Haut und Schnur durchgeschoben war, auf der rechten Halsseite drei- bis viermal zusammengedreht. Um die Rückdrehung des Knebels unmöglich zu machen, war dieser an der Schulter und hinter dem Ohre eingestemmt. Der Ver-

lebte war notorisch verrückt; fremde Gewalttätigkeit konnte mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden.

Zwei weitere Fälle von Selbsterdrosselung wurden von Kämpfer und Berger in der Zeitschrift für Med. Beamte, Jahrgang 1896 bezw. 1897 veröffentlicht.

43. Fall. Der erste Fall spielte sich im Jahre 1889 in dem Dorfe Leimneritz bei Schwiebus ab. Einem 20jährigen Dienstmädchen wurden von ihrer Herrin Vorwürfe gemacht, daß sie Eier gestohlen hätte. Noch wütend hierüber begab sie sich zu ihrer Arbeit auf das Feld zum Kartoffelausmachen. Hier wurde sie von den Nachbarn, die überall hier und dort ebenfalls Kartoffeln ausnahmen, noch längere Zeit arbeitend gesehen. Plötzlich war sie verschwunden, ohne daß dies besonders auffiel. Beim Nachhausegehen fanden aber die anderen Feldarbeiter das Mädchen tot in einer Ackerfurche liegend.

Sie hatte einen daumenbreiten Lederriemen, mit dem sie ihre Röcke hochzuschürzen pflegte, sich zweimal um den Hals geschlungen und vorne einen chirurgischen Knoten gemacht und dann fest zugezogen. Das zähe, schmutzige und feuchte Leder hatte sich in dem Knoten, als mit Erschlaffung der Hände der Zug nachließ, nicht gelockert. (Kämpfer)

44. Fall. Im letzteren Fall hatte ein älterer Mann sich ein seidenes Taschentuch um den Hals gebunden und mit einem Handstock zusammengedreht. Er wurde gleich nach der Tat im Bett auf dem Bauch liegend aufgefunden. Wiederbelebungsversuche waren vergeblich. — Wegen früherer Vorkommnisse, wegen des schlechten Verhältnisses, in dem der Tote zu seinen Verwandten gestanden hatte, und wegen verschiedener Gerüchte im Dorfe wurde die Sektion angeordnet, die u. a. die folgenden in Betracht kommenden Befunde ergab:

3 cm über dem linken Augenbrauenbogen befand sich eine dunkelrote, 1 cm hohe Verfärbung und eine Blutdurchtränkung des betr. Gewebes bis auf die Knochenhaut. Etwa 2 cm vom äußeren Augenwinkel des linken Auges entfernt war eine schwarzrote Stelle zu sehen. In der rechten Ohrmuschel und am r. Ohrläppchen, ebenso in der Tiefe des l. Gehörganges befand sich Blut. Unmittelbar unter dem Kehlkopf verlief horizontal um den Hals eine 2 cm hohe, bläulich rot verfärbte Partie, nach den Seiten hin deutlicher werdend. Nach den Dornfortsätzen der Halswirbel zu wurde die Verfärbung deutlicher und stieg nach hinten etwas an. Die Sektion ergab im übrigen die Zeichen des Erstickungstodes.

Für die Schuld eines anderen fanden sich nirgends Anhaltspunkte. (Berger)

45. Fall. Mulert berichtet über einen 89jährigen Diener, der schon einmal versucht hatte, sich zu ertränken, und eines Morgens nicht mehr zum Vorschein kam. Man fand die einzige Türe zu seinem Zimmer von innen verschlossen. Ebenso war auch das einzige Fenster von innen ordnungs-

gemäß verschlossen. Nachdem die Türe erbrochen, fand man den Vermißten nur mit einem Hemd bekleidet im Bette liegend. Das Hemd war offen und so weit zurückgeschlagen, daß man den Hals und die tiefen Oberschlüsselbeingruben sehen konnte. Um den Hals war ein wollenes Tuch mehrfach geschlungen und vorne zugeknotet. Zwischen zwei Touren dieses Tuches war ein 20 cm langer und fingerdicker Holzstab gesteckt und mit ihm das Tuch dreimal herumgeknebelt. Der Stock konnte nicht wieder zurückschnellen, da er mit dem unteren Ende in der rechten Oberschlüsselbeingrube steckte, sodaß er sich an das Schlüsselbein anstemmte; das andere Ende lag hinter Unterkieferwinkel und Warzenfortsatz des nach links geneigten Kopfes fest. — Eine Sektion wurde, da der Tatbestand klar war, nicht gemacht.

46. Fall. Manchmal gibt der anatomische Befund insofern wichtige Anhaltspunkte, als durch die Obduktion des Erdrosselten andere Versuche zur Selbsttötung aufgedeckt werden. So hatte in einem von Littlejohn mitgeteilten Fall eine 19jährige Selbstmörderin vor der Erdrosselung versucht, sich zu vergiften. Infolgedessen zeigte ihr Verdauungskanal Reizerscheinungen, welche in der Giftaufnahme ihren Grund hatten. (Schmidtmann)

47. Fall. Lochte teilt in der Münchner Med. Wochenschrift 1905 eine Selbsterdrosselung eines 58jährigen Mannes mit, der horizontal und ausgestreckt in seinem Bette vorgefunden wurde. Das Gesicht war bläulich verfärbt. Aus dem linken Nasenloch entleerte sich dunkles Blut. Dicht oberhalb des Schildknorpels in horizontaler Richtung um den Hals laufend, befand sich eine aus einem schmalen, starken Strick gebildete Schlinge, die durch einen im Nacken angebrachten hölzernen Knebel ungemein stark zusammengedreht war. Spuren eines Kampfes befanden sich weder im Zimmer noch an der Leiche. Die Logisgeberin stellte fest, daß der Verstorbene gegen 1 Uhr morgens nach Hause gekommen war, darnach will sie aber kein weiteres Geräusch gehört haben. Der Verstorbene war ein dem Trunke ergebener Mensch. Wie weitere Ermittlungen feststellten, war er vorher mit Selbstmordgedanken umgegangen.

Die Obduktion ergab: Am Hals nirgends Verletzungen, insbesondere keine Brüche am Kehlkopf, Zungenbeingerüst. Das Herzblut war flüssig. In der Trachea und in den Bronchien reichlich Schaum, etwas Schleim und rötlich gefärbte Flüssigkeit. — Es war unzweifelhaft, daß es sich hier um einen Selbstmord handelte.

48. Fall. Hildebrand berichtet in seinem Lehrbuch für ger. Medizin über folgenden einzig dastehenden Fall: „Ein Mädchen hatte einen Gazeschleier 5 mal um den Hals gewunden und geknotet. Der Schleier war aber nicht fest genug angezogen, sodaß keine zur Handlungsunfähigkeit

führende Bewußtlosigkeit eintrat. Als die Erstickungsnot kam, ist offenbar das Mädchen, wie die äußeren Umstände bewiesen aus ihrem im Oberstock gelegenen Schlafzimmer nach unten zur Küche gelaufen, hat dort ein Messer aus dem Schrank genommen, offenbar um den Schleier, dessen Knoten sie mit den Händen nicht lösen konnte, zu zerschneiden, ist aber dann bewußtlos vor dem Küchenschrank zusammengebrochen und gestorben. Dieser Fall hat deshalb eine einzig dastehende Bedeutung, weil er einen Selbstrettungsversuch darstellt, eine Möglichkeit, die sonst im allgemeinen bestritten wird.

49. Fall. Lindinger teilt in der Wiener klinischen Wochenschrift 1925 Nr. 5 zwei weitere Beobachtungen von Selbsterdrosselung mit. Im ersten Falle hatte sich ein 75jähriger Bauernknecht im April 1910 in einem Walde in der Nähe von Innsbruck erdrosselt. Die Leiche war vollständig bekleidet. Der Körper war ausgestreckt mit seiner Vorderseite am Boden gelegen, die Arme standen in Schulterhöhe vom Körper ab und waren in der Ellenbeuge gleichmäßig gebeugt. Ueber dem Kragen ragte am Nacken das frisch zugeschnittene Ende eines Haselstockes vor und stieß an der rechten Hinterhauptseite an. Der Haselstock war als Knebel für ein um den Hals geschlungenes und rückwärts mit einem doppelten Knoten versehenes Taschentuch verwendet worden. Durch zweimalige Umdrehung des Haselstockes wurde das Tuch fest zusammengezogen. Ein etwa 2 cm breiter Eindruck der Haut zog quer oberhalb des Kehlkopfes zum Nacken. An der rechten Seite war dieser Eindruck weniger ausgeprägt als links. Das gerichtsärztliche Gutachten gelangte zu dem Schluß, daß es sich hier um den Tod durch Erstickung und zwar nach der Anordnung des die Luftwege, bezw. den Hals umschlingenden Bandes infolge Erdrosseln handle. Der Obduktionsbefund war der einer Erstickung. Aus dem Fehlen irgendwelcher weiterer Verletzungen — als Zeichen stattgefundener Gegenwehr — konnte in Verbindung mit dem ordnungsmäßigen Verhalten der Kleidung und Wäschestücke geschlossen werden, daß die Erdrosselung durch eigene Hand erfolgte.

50. Fall. Im 2. Falle handelte es sich um eine 29jährige Musikerin, die am 27. November 1921 zusammen mit der Leiche eines neugeborenen Kindes an einer Berglehne nördlich von Innsbruck aufgefunden wurde.

Die Lage, in der sich die Leichen befanden und die Oertlichkeit waren so ungewöhnlich, daß ein unbefangener Beobachter ohne Zweifel auf eine vorausgegangene gewaltsame, durch fremde Hand herbeigeführte Todesart hätte schließen können.

„Man vergegenwärtige sich die Lage: Im unbegangenen Walde wird die Leiche einer Frau in knieender, den Oberkörper vornüber geneigter Stellung, sodaß der Kopf mit der Stirne

den Boden bedeckt, mit einem Riemen um den Hals aufgefunden. Auf dem Boden liegt, vom Körper der Leiche fast ganz bedeckt, ein neugeborenes totes Kind. Das Gesicht der Leiche ist mit Waldstreu und Blut besudelt, bei der Mutter finden sich außerdem noch vereinzelte Oberhautverluste über Stirn und Wange, die r. Hand zeigt Blutspritzer und ein Büschel ausgerissener Haare. Die Kleidung ist oben an der Brust blutig, die Unterwäsche ganz blutdurchtränkt. Gewiß ungewöhnliche Verhältnisse, die bei erster oberflächlicher Betrachtung kaum geeignet sind, den Gedanken an einen Selbstmord aufkommen zu lassen." (Lindinger)

Die Obduktion ergab unter anderem: In der Bindehaut des r. Auges stecknadelkopfgroße Blutungen. Von der l. Ohrmuschel zog quer über die Wange ein bläulich-roter Streifen einer angetrockneten Flüssigkeit. Um den Hals befand sich ein mit einer Schnalle versehener und mit rotem Wollstoff gefütterter 45 cm langer und 12 mm breiter Lederriemen geschlungen, dessen freies Ende an der l. Halsseite in die Schnalle, die lotrecht unter dem Ohrläppchen stand, eingezogen war. Der Stift der Schnalle jedoch stak in keinem der 12 Riemenlöcher, sondern war frei. Hinter dem letzten Riemenloch begann die rote Wollfütterung. Die Leiche trug einen zweiten gleichen Riemen unter dem r. Knie als Strumpfband.

Am Halse wurde entsprechend dem Riemen eine etwa 2 cm breite Furche ermittelt, in deren Tiefe sich eine Gruppe von Blutungen zeigte. Der Verlauf der Furche über den Kehlkopf gegen den Nacken war nicht unterbrochen. In der Haut der Brust, besonders seitlich von der r. Brustdrüse zu Haufen vereinigte Blutungen. Die Umgebung der geschlossenen Schamspalte, sowie auch der Handrücken und das Handgelenk rechterseits waren blutig, während die linke Hand vollkommen frei von Blut war. Kleine punktförmige Blutungen waren allenthalben vorhanden, so in Lunge, Herz-Zwerchfell, in der Schleimhaut des Rachens und des Kehlkopfes, zu Haufen angeordnet in der Schleimhaut des l. Nierenbeckens.

Nach Erwägung aller Umstände an Hand der örtlichen Befunde, weiter auf Grund der Leichenöffnung wurde fremdes Verschulden ausgeschlossen und auf Selbstmord durch Erdrosseln als einzige in Frage kommende Todesart anerkannt. Eine Erdrosselung durch fremde Hand wurde mangels irgend welcher Verletzungen, die auf Gegenwehr hätten schließen lassen können (die Oberhautverluste an Stirn und Wange waren nicht im Leben entstanden) abgelehnt.

Bemerkenswert war übrigens noch, daß der Riemen eine Drosselwirkung noch ausüben konnte, als die Kraft der zuschnürenden Hand bei Eintritt der Bewußtlosigkeit schon erlahmte. Da ein Eingreifen des Schnallenstiftes in keines der Riemenlöcher erfolgt war, war die anhaltende, zum Tode führende Drosselwirkung einzig dadurch bedingt, daß die rauhe Wollstoffütterung an der Innenseite des Riemens infolge des Reibungswiderstandes an der Haut, bezw. in der Schneckenführung eine frühzeitige Lokkerung des Riemens verhinderte.

Drei nachträglich vorgefundene Abschiedsbriefe und Erhebungen von Seiten des Gerichtes bestätigten den nur auf Grund objektiver Befunde gebildeten Schluß, daß fremdes Verschulden auszuschließen sei und Selbstmord durch Erdrosseln vorliegen könnte: Die Verstorbene hatte seit längerer Zeit ein Liebesverhältnis, das auch die Schwängerung zur Folge gehabt hatte. In diesem Zustande wurde sie oft von Schwermut befallen und hatte mehrfach Selbstmordabsichten geäußert. Die Aussichtslosigkeit einer baldigen Verehelichung wegen der Ungunst der Verhältnisse und die bestehende Schwangerschaft dürften die Gründe zum Selbstmord gewesen sein.

51. Fall. Dugge berichtet von einer Witwe H., die am 5. 7. 1913 im Schlafzimmer ihrer Wohnung tot aufgefunden wurde. Die Leiche lag im Bett mit dem Oberkörper quer und mit dem Deckbett zugedeckt, mit den Füßen außerhalb desselben. Die Verstorbene hatte einen Neffen, der fast täglich zu ihr kam und am damaligen Morgen einen Brief von ihr bekommen hatte, worin diese ihn ersuchte zu ihr zu kommen; der Stubenschlüssel liege neben dem grünen Blumentopf an der Fensterbank. Der Neffe hatte sich darauf zur Wohnung der alten Frau begeben, fand aber die Stubentür nicht nur verschlossen, sondern auch von innen zugekettet, sodaß er erst einen Schutzmann einsteigen und die Türe von innen öffnen ließ. Beide sahen dann die Frau tot in der angegebenen Weise auf dem Bette liegen.

Aus dem Sektionsprotokoll sind als charakteristische Befunde hervorzuheben: Das Gesicht war stark blau gefärbt, in ihm fanden sich überall zerstreut sehr viele bläuliche Punkte. Um den Hals war außerordentlich stramm ein Taschentuch und um dieses wiederum ein Leinenband gelegt. Das Leinenband war mit einer einfachen Schleife vorne genau in der Mittellinie geknüpft. Nach seiner Abnahme erwies sich, daß das Band doppelt um den Hals gelegt war und die Enden hinten sich kreuzten. Die Mitte des Bandes befand sich also vorne. Starke Cyanose oberhalb des Str.-Instrumentes, die sich von der sonst blaßen Leichenfarbe stark abhob. Tief einschneidende ½ bis 1 cm breite Furche, horizontal verlaufend. Im Herzen mit Ausnahme der l. Kammer sehr reichlich dunkles flüssiges Blut. Beide Lungen von vermehrtem Saft- und Blutgehalt, ausgeprägtes Lungenödem. Brüche des Kehlkopfes und Zungenbeines konnten nicht festgestellt werden.

Darnach war der Tod durch Ersticken eingetreten infolge einer starken Umschnürung des Halses. Dafür, daß diese Umschnürung ein anderer vorgenommen haben mußte, sprach nichts. Die Annahme der Selbsterdrosselung stützte sich einmal auf den Sitz des Knotens und auf die Möglichkeit von der Verstorbenen in der vorgefundenen Weise geschürzt zu werden und den typischen anatomischen Befund, wie man ihn bei der Selbsterdrosselung anzutreffen pflegt. Besonders auffallend war das stark ausgeprägte Lungenödem. Vollends aber sprach gegen die Annahme des Mordes das penible Unterlegen des

exakt gefalteten Taschentuches unter das eigentliche Str.-Band; fast als ob die Verstorbene im letzten Moment noch Angst vor den Schmerzen, denen sie entgegen ging, gehabt hätte und bestrebt gewesen wäre, diesen Schmerz sich zu ersparen oder doch auf ein Minimum zu reduzieren. Es paßt schlechterdings nicht zur Annahme eines Mordes, daß der Täter vor Umlegung des tödlichen Strikkes erst noch den Hals seines Opfers fein säuberlich polstert.

Daß hier tatsächlich ein Selbstmord vorlag wurde außerdem noch durch später angestellte Ermittlungen einwandfrei festgestellt. Es wurde nämlich von den Hausgenossen bekundet, daß die alte Frau schon wiederholt in der letzten Zeit Selbstmordgedanken geäußert hatte. Sie wurde noch am Morgen des Tages, an dessen Vormittag sie gefunden wurde, um 6 Uhr gesehen, wie sie das Haus verließ, um jenen Brief in den Briefkasten zu stecken, in dem sie den Neffen bat, sie zu besuchen. Am Abend vorher hatte sie einer Frau gesagt, daß sie alles eingepackt hätte . . . . wenn sie tot sei, solle mit ihrem auf dem Flur stehenden Koffer . . .“ Es folgte nähere Bestimmung. Endlich hatte sie noch einer anderen Frau am Tage vorher einen Strick gezeigt und gesagt, mit dem wolle sie sich aufhängen. — Für die Ausschließung des Mordverdachtes spricht endlich auch der Umstand, daß die Stubentüre nicht nur verschlossen, sondern auch von innen zugekettet war und daß ein Eindringen in die Wohnung nicht möglich war.

52. Fall. Folgender Fall wurde von Friedemann in der Zeitschrift für Med.-Beamte 1909 beschrieben. Der Selbstmordkandidat fand am Tatort keinen Baum zum Aufhängen, schnitt deshalb von einem Strauche einen Ast, den er als Knebel benützte, ab, legte die Schnur um den Hals, knebelte sie mit dem Aste zu und — offenbar — damit der Knebel nicht zurückschnelle, befestigte er ihn — auf dem Bauche liegend — mit dem unteren Teil im Erdreich, mit dem oberen unter dem Kinn. Ein später aufgefundenes Schreiben bestätigte den Selbstmord.

Fünf weitere einwandfreie Selbstmorde durch Erdrosseln wurden in der Zeit von 1901—1924 am Berliner ger.-mediz. Institut seciert und von E. Straßmann in der Zeitschrift für Med.-Beamte 1925 veröffentlicht. Von diesen 5 Fällen boten vier ziemlich gleichartige und charakteristische, einer etwas abweichende und ungewöhnliche Befunde dar.

53. Fall. Dieser abweichende Fall betraf eine 46jährige Frau Marie Sch., die im Bette liegend tot aufgefunden wurde und eine Zuckerschnur sich zweimal um den Hals geschlungen und dann durch die kreisförmige, dem Kehlkopf aufliegende Schlinge das rechte freie Ende mit beiden Händen stark nach abwärts gezogen hatte, während das linke schlingenförmige Ende der Schnur um den Bettpfosten befestigt

war. Hierbei war es zu einer doppelseitigen Infraktion beider oberer Schildknorpelfortsätze mit linksseitiger blutiger Suffusion der Umgebung der Bruchstelle und zu einem blutigen Einriß der Intima der linken Carotis kurz unterhalb der Teilungsstelle gekommen. Der Obduktionsbefund dieses Falles entsprach im übrigen den bei den vier anderen Fällen von Selbsterdrosselungen erhobenen Befunden.

54. Fall. Von diesen hatte der 58jährige August L. sich ein Halstuch mehrfach um den Hals geschlungen, durch eine auf der linken Halsseite befindliche Schlinge im Tuche einen hölzernen Quirlstiel gesteckt und mit dessen Hilfe das Tuch fest zusammengezogen, sodaß der zwischen Schulter und Erdboden eingeklemmte Stiel nicht zurückschnellen konnte.

55. Fall. Der 60jährige Friedrich H. hatte in ähnlicher Weise wie L. die Zusammenschnürung einer doppelt um den Hals gelegten Zuckerschnur dadurch bewirkt, daß er durch eine Schlinge der Schnur unterhalb des linken Ohres einen Spazierstock hindurchgesteckt und diesen zweimal herumgedreht hatte.

56. Fall. Die 30jährige Frau Adelheid C. hatte, nachdem ein Selbstmordversuch durch Trinken von Lysol nicht sofort den Tod herbeigeführt hatte, eine Zuckerschnur sich viermal um den Hals geschlungen und die freien Enden der Schnur durch eine vor dem Kehlkopf liegende Schlinge mit den Händen nach abwärts gezogen.

57. Fall. Der 37jährige Johann P. hatte sich einen gewöhnlichen Hosenträger mehrmals um den Hals geschlungen, die freien Enden durchgesteckt und mit den Händen zugezogen. Er wurde mit gespreizten Armen und Beinen auf dem Rücken liegend in seiner Zelle so am Morgen nach seiner Verhaftung tot aufgefunden.

Die zwei folgenden und letzten Fälle sind von Marx in der Deutschen Zeitschrift für ger. Medizin Band 13 mitgeteilt worden.

58. Fall. Im ersten Falle handelte es sich um eine 51jährige Frau, die schon längere Zeit an einer angeblich hysterischen Geistesstörung mit Verfolgungsideen litt und eines Tages von ihrer Krankenpflegerin nach deren Rückkehr von einem Ausgang tot im Bette aufgefunden wurde. Um den Hals der Leiche war eine seidene Schnur gewunden, die an der linken Seite geknotet war. Von dieser Stelle zog ein Teil der Schnur auf der linken Seite nach abwärts. Das Ende der Schnur war um die Finger der linken Hand gewickelt. Neben dem Bette der Frau lag bewußtlos ihre 25jährige Tochter, die seit ihrer Jugend an beiden Beinen gelähmt war und sich nur mittels eines Rollwagens fortbewegen konnte. Am Boden lagen verstreut Glasscherben. Im Gesicht und an den Händen der Tochter fanden sich mehrfache Hautabschürfungen.

Die Obduktion ergab bei der Frau: am Halse eine 3 mm breite seichte Strangfurche, die am Vorderhals auf der rechten Hals- und Nackenseite horizontal verlief, auf der linken Seite gegen den Warzenfortsatz leicht anstieg und sich in dieser Gegend allmählich verlor. Der über die linke Halsseite verlaufende Schenkel der Strangfurche ließ sich leicht ansteigend bis unter den l. Warzenfortsatz verfolgen, wo er mit dem über den Nacken verlaufenden Schenkel konvergierte, ohne jedoch mit ihm zusammenzustoßen. Sonst fand man an der Leiche Cyanose des Gesichts besonders der Lippen und Augenlider, sowie Ekchymosen in den Augenbindehäuten und an der Lungenoberfläche, ferner Cyanose der Mundhöhle und des Rachens. Keine Verletzungen des Kehlkopfzungenbeingerüstes. Im übrigen war der Obduktionsbefund normal.

Die Frage, ob hier Mord oder Selbstmord vorlag, konnte auf Grund des Obduktionsbefundes nicht entschieden werden. Durch weitere Erhebungen wurde noch folgendes festgestellt: Die Krankenpflegerin war im Auftrag der Verstorbenen zwecks Besorgungen ausgegangen. Im Zimmer der Kranken, die im Bett lag, blieb ihre gelähmte Tochter zurück. Nachdem die Tochter aus ihrer Bewußtlosigkeit erweckt worden war, erzählte sie folgendes: Als sie ihrer Mutter, die sehr aufgeregt war, auf deren Wunsch ein Glas Wasser reichte, warf diese ihr das Glas aus der Hand und schlug sie mit ihrem Kopf so lange gegen die Marmorplatte des Nachtkästchens, bis sie bewußtlos zu Boden fiel. Was weiter geschah, wisse sie nicht. Durch Zeugenaussagen wurde weiter erhoben, daß die Frau wiederholt Selbstmordabsichten geäußert hatte und dabei sagte, daß, wenn sie einmal sterbe, sie ihre Tochter mitnehmen würde.

Da nach dem Ergebnis des Lokalaugenscheines Erhängen nicht in Frage kam, lag nur die Möglichkeit eines Erdrosselungstodes vor.

59. Fall. Im zweiten Falle handelte es sich um die Leiche eines Mannes mittleren Alters, der zufällig beim Mähen eines Getreidefeldes in der nächsten Umgebung Prags von Arbeitern aufgefunden wurde. Abseits von der Straße, mitten im Felde, mit der Bauchseite nach unten gekehrt.

Die Leiche war zum Teil hochgradig mumifiziert, zum Teil waren die Weichteile von Fliegenmaden, vielleicht auch von Ratten oder anderen Tieren angefressen. So fehlten die Weichteile des Halses vollständig und es lagen hier bereits die Wirbel, die in ihrer Verbindung gelöst waren, frei zu Tage. Die Bauchhöhle war in großer Ausdehnung eröffnet, die Bauchorgane zum großen Teil nicht mehr vorhanden. Um den Hals der Leiche lag in zehn Windungen ein isoliertes, einfaches Kabel. Die Untersuchung des Str.-Werkzeuges ergab, daß das eine Ende des Drahtes eine Schleife trug, durch welche der freie Teil hindurchgezogen und dann neunmal um den Hals der Leiche geschlungen war. Sein Ende lag frei unter der Brust. Die gebildete Schleife befand sich etwa in der Gegend des lin-

ken Warzenfortsatzes. An jener Stelle, an welcher die Schleife dem durchgezogenen freien Schenkel anlag, war die Isolierung an beiden Teilen abgewetzt und einzelne Drähte zerrissen.

Dieser Befund ließ erkennen, daß die Zusammenziehung des Str.-Werkzeuges mit besonderer Kraft erfolgt sein mußte und berechtigte daher eher zur Annahme eines Mordes als eines Selbstmordes. Auch der Fundort der Leiche war geeignet, diesen Verdacht zu bestärken.

Dagegen sprach aber mehr für einen Selbstmord der Umstand, daß das freie Ende des St.-Werkzeuges vorne an der Brust lag. Ein weiteres Moment war die große Tourenzahl, in welcher das Str.-Werkzeug um den Hals geschlungen war. Man konnte jedoch, insbesondere mit Rücksicht auf den Fundort der Leiche nicht ausschließen, daß der Mann an einer anderen Stelle getötet oder betäubt dann ins Feld geschleppt und ihm hier das Str.-Werkzeug in mehreren Touren um den Hals geschlungen und festgezogen war. Diese Möglichkeit konnte nicht ausgeschlossen werden, da ja wegen der hochgradigen Fäulnisveränderungen an der Leiche insbesondere evtl. Verletzungen am Halse nicht mehr festzustellen waren.

Der Lokalaugenschein konnte bezüglich der Frage, Selbstmord oder Mord, auch keine Klärung bringen, da im Hinblick auf den hohen Grad der Leichenveränderungen ja mindestens Wochen seit der Tat verstrichen sein mußten und das Feld bei Eintreffen der Gerichtskommission bereits gemäht war, sodaß evtl. Kampf- und Schleifspuren am Fundorte der Leiche nicht mehr feststellbar waren. Die Aufklärung des Falles brachte die Untersuchung der Kleider. Durch eine in einer Rocktasche vorgefundene Arbeiterlegitimation für die Straßenbahn wurde zunächst die Identität des Mannes festgestellt. Außerdem fand sich in der Tasche ein Brief, in welchem der Mann von seiner Frau Abschied nimmt und den Selbstmord mit Lebensunlust motiviert. Die Echtheit der Handschrift wurde von den Angehörigen des Verstorbenen bestätigt, weiter wurde ermittelt, daß der Mann 6 Wochen vor Auffindung der Leiche das letzte Mal die Straßenbahnlegitimation benützt hatte und seit diesem Tage abging. Die Leichenveränderung entsprach der Dauer der Abgängigkeit des Mannes.

Hätte nicht der vorgefundene Abschiedsbrief einwandfrei den Fall als Selbstmord aufgeklärt, so wäre man nicht in der Lage gewesen, auf Grund des Lokalaugenscheines und des Befundes an der Leiche die Frage, ob ein Selbstmord oder Mord vorlag, mit Sicherheit zu beantworten.

In diesem Zusammenhang interessieren vielleicht auch noch die wenigen Fälle von Erdrosselung, die weder in Mord- noch Selbstmordabsicht ausgeführt wurden, sondern die entweder, wenn auch ungemein selten, unbeabsichtigt, als zufälliges Ereignis geschahen oder bei denen die Erdrosselung durch Unfall zustande kam. Ja, in einem von Tardieu im Jahre 1863 mitgeteilten Fall hatte ein Diener in der Absicht, seinen Dienstgeber des versuchten Mordes zu beschuldigen, an sich selbst einen scheinbaren Erdrosselungsversuch vorgenommen, d. h. simuliert, wobei der Betreffende durch unvorhergesehene Umstände seiner Simulation fast zum Opfer gefallen wäre.

Zufällige Selbsterdrosselungen sind glaubhaft berichtet worden von Taylor, Hofmann und Caspar Liman. So berichtet T. von einem Knaben, der eigentümlicherweise gewohnt war, mit einem um seinen Hals gehängten Gewicht umherzugehen. Eines Tages fand man ihn tot auf einem Stuhle. Das Gewicht war heruntergefallen und hatte die Schnur fest um den unteren Teil des Halses zusammengezogen. (Haberda)

Der gleiche Autor beobachtete im Juni 1839 einen ähnlichen Fall. Ein Mädchen, welches Fische in einem Korbe auf dem Rücken zum Markte zu tragen pflegte, wurde eines Tages, auf einer Mauer sitzend, tot aufgefunden. Der Korb war offenbar, während sie sich hingesetzt hatte, um auszuruhen, hinten übergefallen und hatte mit dem Lederriemen, welcher ihn vorne über der Schulter festhielt und der nun nach oben gerutscht war, den Hals der Trägerin zusammengeschnürt. (Haberda)

Ueber die zufällige Strangulation eines 3jährigen Kindes in der Wiege berichtet Caspar-L. Die bei der gerichtlichen Besichtigung erhobenen Befunde berechtigten zu der Annahme, daß nur ein Zufall die Erstickung veranlaßt haben könnte. (Blumm)

Ein weiterer von Hofmann mitgeteilter Fall betraf ein 7 Monate altes Kind, das von seinem Bettchen herabgerutscht und mit dem Kopfe zwischen die Sprossen eines angelehnten Stuhles geraten war, wo es mit dem Vorderhalse auf der Querleiste des Stuhles liegend aufgefunden wurde. Am Halse war eine schwache Strangfurche ausgebildet. (Blumm)

Von Zeitler ist aus dem Münchener ger.-mediz. Institut folgender Fall beschrieben, der sich am 30. Oktober 1925 in München zugetragen hat. Die fünfviertel Jahre alte J. K. saß auf einer Kinderbank und spielte auf einem vor ihm stehenden Tischchen mit einer aus Holz gefertigten Ente, die auf vier Rädern lief; an derselben war eine Schnur von 135 cm Länge befestigt, die an ihrem freien Ende einen Knoten und ein Schleife zum Festhalten hatte. Das Dienstmädchen, welches das Kind einige Zeit unbeaufsichtigt gelassen hatte — nach ihren Angaben dauerte die Abwesenheit nicht länger als 5 Minuten — fand dasselbe bei seiner Rückkehr im bewußtlosen Zustand und mit blauem Gesicht auf dem Boden liegend vor. Es war aus den Erhebungen nicht eindeutig zu entnehmen, ob das Kind vollständig auf dem Boden lag oder in unterstützter Stellung hing. Die Entenschnur war um den Hals des Kindes geschlungen, war dann um die zuführende Schnur herumgeschlagen und

hatte eine Art laufende Schlinge gebildet. Das Schleifenende der Schnur hatte sich unglücklicherweise in einer offenen Fuge der linken Seite der Tischplatte verhakt. Das Kind selbst lag rechts vom Tisch, von hier lief die Schnur auf und quer über denselben bis zu der oben erwähnten Ritze, wobei eine straffe Spannung des Strikkes erfolgt war. Das Kind wurde von dem Dienstmädchen sofort aus der Schlinge befreit und soll kaum mehr geatmet haben. Ein sogleich herbeigeeilter Arzt machte, veranlaßt durch die noch vorhandene Herztätigkeit sofort künstliche Atmung und Herzmassage, worauf die Blutzirkulation und die Atmung zunächst wieder besser wurde. Die Bewußtlosigkeit dagegen dauerte an. Unter cerebralen Erscheinungen (Krämpfe) starb das Kind 16 Stunden nach Eintritt des Unglücksfalles offenbar durch funktionelle Hirnlähmung infolge der Strangulation. Den Hergang des Unglücksfalles muß man sich wohl so vorstellen, daß das Spielzeug — vielleicht durch eine Schleuderbewegung — um den Hals des Kindes geschlungen worden ist, wobei sich die Ente nochmals um die zum Halse führende Schnur herumschlug und so eine Art laufende Schlinge bildete. In die Lage auf dem Boden ist das Mädchen entweder durch Herabrutschen vom Tisch oder durch einen Fall gekommen, wobei sich infolge der größer werdenden Entfernung von dem verhängnisvollerweise in der Tischritze festgeklemmten Schnurende eine vermehrte Spannung der Schnur ergab und damit die Selbsterhängung bezw. Selbsterdrosselung eintrat.

Hierher zu rechnen ist wahrscheinlich auch ein von M a s c h k a beobachteter Fall, bei dem es sich um eine 35jährige Frau handelte, die sich schon seit langer Zeit in einer Irrenanstalt befand und an Tobsucht litt. Wegen ihrer hochgradigen Unruhe war ihr eine Zwangsjacke angelegt worden, welche während der Nacht rückwärts um einen quer über das Bett gespannten Gurt befestigt war. Eines Morgens wurde sie in ihrem Bette tot und zwar in der Art liegend aufgefunden, daß das Band etwas gelockert und der Oberkörper, namentlich der Kopf und der Hals über die rechte Seite des Bettes stark hinausgebeugt waren, wobei der Halsausschnitt der rückwärts an dem Bettgurt hängenden Zwangsjacke den Hals und namentlich die vordere und rechte Seite desselben einschnürte, während der übrige Teil derselben den Brustkorb und die Arme in gewöhnlicher Weise einschlossen. Die um den Hals vorgefundene, harte, vertrocknete Strangfurche, sowie die Anfüllung der Lungen mit einer kleinblasigen, schaumigen Flüssigkeit und die dunkle, flüssige Beschaffenheit des Blutes lieferten bei der Abwesenheit einer jeden anderen Todesursache den Beweis, daß die Tote an Erstickung gestorben war. Der vollkommen quere Verlauf sowie der Umstand, daß sich die Strangfurche vorzugsweise nur an den vorderen und seitlichen Halsgegenden befand, während der Nacken nicht die geringste Spur einer Einschnürung darbot und die übrigen Umstände, unter welchen die Leiche gefunden wurde, ließen darauf schließen, daß in diesem Falle kein eigentliches Erhängen, sondern vielmehr ein Erdrosseln stattgefunden hatte, wobei das Würgeband besonders die rechte Halsseite komprimierte. Nach dem oben Gesagten war die Drosselwirkung ohne Zweifel durch den Halsaus

schnitt der Zwangsjacke bewirkt worden, die so an dem Gurt befestigt war, daß die Kranke genötigt war, in der Mitte des Bettes liegen zu bleiben. Wahrscheinlich hatte die Verstorbene das Befestigungsband etwas gelockert und sich dann mit dem Oberkörper gegen die rechte Seite aus dem Bett hinausgebeugt, wodurch dann die Zwangjacke mit ihrem Halsausschnitt auf die vordere und rechte Halsseite komprimierend und strangulierend einwirkte und auf diese Weise den Tod durch Erstickung herbeiführte.

Ob nun diese Strangulation tatsächlich durch einen unglücklichen Zufall, nämlich infolge der Unruhe und des Hinausbeugens der Patientin aus dem Bette veranlaßt worden war oder ob dieselbe diese Stellung in der Absicht einnahm, um sich zu strangulieren, läßt sich nicht entscheiden. Keinesfalls hatte aber eine gewalttätige Einwirkung von seiten einer anderen Person dabei stattgefunden.

Sehr interessant ist noch folgender Fall der zufälligen Selbsterdrosselung eines Mannes, der allerdings im letzten Augenblick noch vom sicheren Erstickungstod errettet werden konnte und in der Zeitschrift für Med.-Beamte 1912 von Wackers veröffentlicht worden ist: Der 31jährige Dr. X, war kurz nach dem Mittagessen von einem Botenjungen bewußtlos auf dem Sofa sitzend angetroffen worden. Der Kopf war stark vorne übergeneigt, das Gesicht blauschwarz, geschwollen, aus der Nase tropfte blutige Flüssigkeit. Nachdem der Bewußtlose von allen beengenden Kleidern befreit war und der schnell hinzugezogene Arzt Excitantien angewandt hatte, kehrte allmählich das Bewußtsein wieder. Der Arzt stellte Lungenödem, zahllose Blutungen im Gesicht, an den oberen Teilen der Arme und des Rumpfes sowie Blutungen in den Konjunktiven fest. Nach der Aufhellung des Bewußtseins gab Dr. X. an, daß er nach Tisch im besten Wohlbefinden auf dem Sofa gelesen habe und daß er glaube, dabei eingeschlafen zu sein. Durch das Vornüberfallen des Kopfes verlor Dr. X. durch den Druck des Stehkragens auf die großen Gefäße des Halses das Bewußtsein, während durch den fortdauernden Druck des Kragens auf den Kehlkopf und Zungenbeingegend heftigster Luftmangel eingetreten war. Dem zufälligen Eintreten des Botenjungen hatte er sein Leben zu verdanken.

Erdrosselungen, die durch Unfall zustande kommen, sind außerordentlich selten und bisher nur zweimal – rechnet man den oben von Zängerle zitierten Fall nicht hierher – beobachtet worden. In dem einen Falle stürzte ein Mann infolge eines Schwindelanfalles so unglücklich, daß er mit dem Hals zwischen 2 Latten zu liegen kam, dadurch eingeklemmt wurde und erstickte. (Reuter)

Der zweite Fall wird von Schackwitz in der Deutschen Zeitschrift für ger. Med. Band 17 unter dem Titel „Zwei seltene Formen der Selbstfesselung zwecks geschlechtlicher Befriedigung mit Todesfolge" beschrieben, bei dem der Tod durch Erdrosselung erfolgte, weil ein Stuhl, an den sich der Verstorbene gefesselt hatte, umgekippt war und dabei eine Umschnürung des Halses durch Knebelwirkung eingetreten war.

Nach dieser Zusammenfassung der mir in der Literatur zugänglichen Selbsterdrosselungen komme ich nun zur Besprechung zweier eigener Fälle, die wieder einmal ein deutliches Beispiel dafür sind, wie der ganze anatomische Befund für sich allein dem Gerichtsmediziner bei der Klärung der Frage, ob Mord oder Selbstmord vorliegt, nicht genügen kann, daß aber auch trotz genauer Würdigung aller in Frage kommenden Nebenumstände die letzte Entscheidung dieser Frage nur mit Vorbehalt getroffen werden kann.

60. Fall. Der folgende Fall spielte sich im Oktober 1931 in Landau in der Pfalz ab und kam am dortigen Landesgericht zur Verhandlung, in deren Verlaufe zunächst gegen den wegen Totschlags verdächtigen E. K. Haftbefehl erlassen wurde.

Am 19. Oktober 1931 wurde der damals 61jährige, ledige Korbflechter und Korbwarenhändler G. R. morgens 9 Uhr im Wohnzimmer seiner aus Laden und Zimmer bestehenden Parterre-Wohnung tot aufgefunden. Das Zimmer befand sich in sehr unordentlichem Zustande. Auf dem Boden lagen zerstreut Fetzen von Pack- und Zeitungspapier, Warendruckschriften usw. In der rechten Zimmerecke stand ein Kleiderschrank, davor eine Schrankschublade, über welche ein etwa 50 cm langer Fetzen dunkelbraunen Stoffes mit schwarzen Tupfen lag. Es war der gleiche Stoff, aus welcher die Schlinge bestand, welche um den Hals des Toten lag. Das zur Schlinge benutzte schmale Stück Stoff war offenbar von dem über der Schublade liegenden Stück Stoff abgerissen worden.

Das Zimmer hatte 2 Fenster, ein östliches und ein westliches. Zwischen beiden Fenstern standen gegen die Wand gelehnt ca. 12 eingerahmte Bilder. Vor den Bildern, mit dem Kopf gegen die Wand gerichtet, lag der Tote, der mit dem Kopf an einen der Bilderrahmen anstieß, welcher mit dem Blute des Toten beschmiert war. Auf der Brust des Toten lag geöffnet ein Gesang- und Gebetbuch. In dem Gebetbuch war Seite 594 aufgeschlagen, auf welcher eine „Litanei für die Gestorbenen“ zu lesen war. Das Buch lag dabei von den Augen des Toten aus gesehen so, daß die Buchstaben auf dem Kopf standen. An der linken Körperseite des Toten lagen 6 Kommunionzettel.

Aus dem Sektionsbefund verdienen folgende Daten hervorgehoben zu werden:

A. Aeußere Besichtigung:

Der Tote lag ausgestreckt auf dem Boden und war mit einer dunklen Hose, einem schmutzigen Trikothemd und einem alten, zerrissenen Hausrock bekleidet. Die Leiche war völlig erstarrt. Ueber der Leiche lagen eine Menge gespaltener Korbweiden. Um den Hals lag ein doppelter Streifen vorgenannter Weiden, der auf der rechten Seite, etwa in der Höhe des Ohres, geschlungen war. Das eine Ende war 50 cm lang und unregel-

mäßig abgerissen, das andere Ende genau 40 cm lang mit glatter Schnittfläche. Dasjenige Ende des Rohres, das nach der linken Seite schaute, war 14 cm von der Stelle ab, wo das Rohr die Halsschlinge verließ, auf einer Strecke von 25 cm stark mit Blut beschmiert. 5 cm weiter befand sich nochmals eine 3 cm lange, blutig beschmierte Stelle am Weidenrohr. Unter diesen Weidenrohrschlingen befand sich ebenfalls fest um den Hals geschlungen und zwar gleichlaufend mit diesen ein zum Strick zusammengedrehter Stoff aus braunem Tuch mit schwarzen Tupfen, der unterhalb der linken Wange zum Knoten geschlungen war. Die Dicke dieses Strickes betrug etwa 1 cm, die Breite 2 cm. Der linke Zipfel des offenen Brustteils des Hemdes war fest unter diesem Strang eingeklemmt.

Die linke verkrampfte Hand lag auf der linken Brustseite und hielt zwischen dem mittleren und dem Zeigefinger den Zipfel des schwarzgetupften Tuches fest. Sämtliche Finger der linken Hand waren stark mit Blut beschmiert, ebenso auch der Handteller. Auf der Rückfläche der rechten Hand befand sich eine kleine Hautwunde mit geronnenem Blut von der Größe eines dicken Streichholzkopfes.

Der Kopf der Leiche war blaurot verfärbt und stark gestaut; an der rechten Seite der unteren Kinnpartie befand sich eine Schürfwunde mit starker Blutunterlaufung von der Größe eines Zwetschgenkernes. Auf der rechten Wange lag in dünner Schicht getrocknetes Blut. Vom rechten Nasenloch zum äußeren Augenwinkel des rechten Auges zog sich eine breite Spur aus blutigem Schleim hin. Am linken Jochbeinbogen fand sich fingerbreit unterhalb des linken Augenlides eine oberflächliche Blutkruste in der Ausdehnung von 3 cm Länge und einer Breite von ½—1,2 cm. Von hier aus ging eine ½ cm breite gleichfalls abwischbare Blutspur bis zur vorderen Haargrenze an der Schläfe. Auf der linken Seite des Unterkieferrandes unterhalb des linken Mundwinkels fand sich eine ungefähr fingergliedgroße, rotverfärbte Stelle. Aus der Nase und aus dem Mund hatte sich etwas blutig-schaumige Flüssigkeit abgesondert. Die Zunge lag hinter den Zähnen. In der Mundhöhle blutig-schaumige Flüssigkeit. 4 cm unterhalb des rechten Schlüsselbeines war eine kleine, kaffeebohnengroße, geringfügige Hautabschürfung zu sehen. Ueber dieser Bruststelle lagen verstreut Kommunionzettel und das aufgeschlagene verkehrt liegende Gebetbuch. Nach der Entfernung der Tuchschlinge zeigte sich, daß dieselbe eine Breite von 30 cm hatte und zusammnegefaltet war. Quer um den Hals verlief eine da, wo das Tuch gelegen war, mehr weißliche, wo aber die Weidenschlingen sich befanden, mehr bläuliche tief eingeschnittene Furche. Die Furche hatte verschiedene Breiten von ½—1,6 cm Breite. Sie zeigte keine nach oben gehende Zwickel. Auf der linken Seite war die Knüpfungsstelle zu sehen, auf der rechten Seite die Stelle, wo die Weidenruten durchgezogen waren, deren Furchen oberhalb des Kehlkopfes lagen, diejenigen der Tuchschlinge gingen gerade über den Kehlkopf weg. 1½ cm links vom Kehlkopf befand sich eine erbsengroße, braunverfärbte Stelle. Auf der Mitte der Schädelglatze fand sich eine linsengroße Schürfstelle, etwas nach links von derselben eine quergestellte, 12 mm lange und 3 mm breite Stelle. Auf Einschnitt zeigte sich, daß diese Schürfstellen nur oberflächlich waren.

B. Innere Besichtigung:

I. Brust- und Bauchhöhle. Die beiden Lungen waren in ihrer ganzen Ausdehnung mit dem Brustkorb flächenhaft verwachsen. Nach Eröffnung des Herzbeutels zeigte sich in demselben 15 ccm einer bernsteingelben Flüssigkeit. Die Halsmuskulatur zeigte, der Schnürfurche entsprechend, blaßrote Verfärbung. Oberhalb der Schnürfurche waren die großen Gefäße stark gestaut, unterhalb derselben ziemlich blutleer. Das Zungenbein war nach rechts von der Mitte durchbrochen, ebenso der Schildknorpel in der Gegend des Adamsapfels. Die Schleimhäute des Kehlkopfes und der Luftröhre waren stark blutgestaut. In den Herzkammern befand sich eine mäßige Menge schwärzlich-flüssigen Blutes. Die Schnittflächen der unteren Lungenpartien waren stark schwarzrot gefärbt und sehr blutreich, die der oberen Lungenpartien mehr hellrot und schaumig-blutig. Die großen Luftröhrenäste waren mit schaumiger Flüssigkeit stark angefüllt. Milz sehr blutreich, ebenso Pankreas und Leber. Magen mäßig gefüllt. Nach Eröffnung zeigte sich in demselben eine geringe Menge hellgelben Speisebreies, ob noch Alkoholgeruch vorhanden war, darüber fand sich im Protokoll kein Vermerk. Nieren o. B. In der Blase befand sich ein Viertel Liter klaren, hellen Urins.

II. Kopfhöhle. Die Hirnhäute waren ziemlich blutreich und mit zahlreichen Blutpunkten durchsetzt. Auch der Längsblutleiter enthielt ziemlich viel schwärzlich-rotes, flüssiges Blut. Die Schnittfläche des Gehirns zeigte zahlreiche Blutpunkte. Die Venengeflechte waren stark injiziert. — Der übrige Befund war belanglos.

Die beiden Aerzte, die die Leichenöffnung vorgenommen hatten, kamen auf Grund des Sektionsbefundes zu folgendem Urteil:

I. „Der Tod ist eingetreten durch Erdrosseln. Dies zeigt die starke Blutfülle des Gehirns, die Blaufärbung des Gesichtes und die übrigen Blutverhältnisse des Körpers.

II. Die Erdrosselung hat während des Lebens stattgefunden, das beweisen die Schnürfurchen und die Quetschungen an den großen Gefäßen und an den Muskeln des Halses in der Gegend der Strangfurche.

III. Die Erdrosselung geschah einmal durch das zusammengefaltete Tuch, weiter durch die gespaltenen Weiden und zwar vorne, weil der Knoten und die Durchschlingung rechts und links mehr an der Vorderseite der Leiche sich befand.

IV. Ob die Erdrosselung durch eigene oder fremde Hand geschah, kann durch die Leichenöffnung nicht festgestellt werden. Der Zeitpunkt des Todes läßt sich nicht mit Sicherheit angeben. Jedenfalls lag er vor Mitternacht vom 18. auf den 19. Oktober."

Nach Wegnahme der Leiche wurde weiter festgestellt, daß sich am Boden eine starke Blutlache befand. Das Bild, gegen das der Tote mit seinem Kopfe anstieß, lag mit der Kehrseite nach oben und wies Blutspuren auf.

als sei mit blutigen Fingern darübergefahren worden. Die Rückseite des Bildes zeigte in der Mitte einen nach Fett glänzenden Eindruck, als sei der Kopf des Toten daran gestoßen worden. Dieser Eindruck wurde verstärkt durch die Tatsache, daß die Glasscheibe, welche die Bildseite überdeckte, in ungezählte Splitter zerschlagen war. Die Splitter fielen aber erst bei der Wegnahme des Bildes zu Boden, woraus man den Schluß ziehen konnte, daß die Zertrümmerung der Scheibe in der Lage erfolgte, in der das Bild bei der Ortsbesichtigung gefunden wurde.

Von dem Zimmer aus, in dem der Tote lag, kam man durch eine zweiflügelige Türe in den Ladenraum des Toten. Diese zweiflügelige Ladentüre war durch den obersten der beiden Querriegel verschlossen, sodaß die Türe von außen nicht zu öffnen war. Das Fenster des westlichen Türflügels war unverschlossen und von außen zu öffnen. Bei dieser Sachlage war es also möglich, von der Straße her den unverschlossenen Flügel aufzudrücken und den oberen Querriegel der Türe aufzustoßen. Auf die gleiche Weise konnte ein Täter den Raum auch wieder verlassen haben.

Durch weitere Erhebungen war nun festgestellt worden, daß der Verstorbene ein etwas absonderlicher, einem liederlichen Lebenswandel sich hingebender Junggeselle war, der trotz seines Alters viel in Dirnenkreisen verkehrte. Die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des R. wurden nach Aussage seiner Bekannten als ungünstig bezeichnet. Interessant ist für die Beurteilung dieses Falles, daß R. am 17. 10. 31 angegeben hat, er wolle am Nachmittag des gleichen Tages oder am folgenden Tage bei seinen Schuldnern in der Umgebung L.'s Außenstände kassieren. Am Vortage seines Todes hatte er noch eine Weinstube aufgesucht, die er schon um 10 Uhr wieder aber nach Eindruck der Zeugen im nüchternen Zustande verließ ohne dort durch ein irgendwie auffälliges oder gegen sonst verändertes Wesen die Aufmerksamkeit erregt zu haben. Ein weiteres Lokal scheint R. nach den ganzen Erhebungen an diesem Abend nicht mehr aufgesucht zu haben, sodaß anzunehmen ist, daß er entweder auf direktem Wege oder nach längerem Umwege seine Wohnung aufgesucht haben wird. Jedenfalls ging aus mehreren Zeugenaussagen eindeutig hervor, daß nachts 2 Uhr und schon ½—¾ Stunde vorher noch Licht im Schlafzimmer und im Laden des R. vorhanden war. Ein Zeuge, ein gewisser Sch. jun., der nachts gegen 2 Uhr nach Hause kam und im 1. Stock wohnte, will ein 2—3 Sekunden lang dauerndes, unterdrücktes Schreien gehört haben „etwa als wenn jemand gewürgt würde". Der Fensterladen stand dabei offen, und in beiden Zimmern war Licht. Im Hausgang hörte er tiefes Röcheln und Aechzen, als wenn jemand mit Ge-

walt auf ein Korbmöbel gedrückt würde. Sch. sen., von seinem Enkel über diese Vorgänge unterrichtet, schaute dann selbst zum Fenster hinaus und beobachtete gerade in diesem Moment — es war eben 2 Uhr nachts — daß das Ladenlicht erlöschte, während es im Schlafzimmer noch weiterbrannte. Zu hören war nichts mehr. Nach Verlauf einer weiteren halben Stunde ging er noch einmal ans Fenster und stellte fest, daß nun auch im Schlafzimmer kein Licht mehr brannte. Eine andere Zeugin will gegen 3/4 2 Uhr einen jungen Mann an der Ladentüre stehen gesehen haben und im Laden von R. Licht, desgleichen 3 weitere Zeugen.

In dem vorliegenden Fall erscheint es notwendig, alle Momente hinsichtlich ihrer Bedeutung für die äußerst schwierige Entscheidung der Frage, liegt hier ein Mord oder Selbstmord vor, genauestens abzuwägen.

Was zunächst die Frage über den genauen zeitlichen Eintritt des Todes des R. betrifft, so läßt sich diese mit absoluter Sicherheit nicht beantworten, weil bei der Auffindung der Leiche bereits die Erscheinungen des Todes vollkommen ausgesprochen waren. Jedenfalls läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß R. in der Nacht vom 17. auf den 18. 10. gestorben ist, da einerseits am 18. 10. in der Nacht noch um 2 Uhr Licht in der Wohnung war, aber andererseits R. am ganzen Sonntag, den 18. 10. nicht mehr gesehen und erst am Montag tot aufgefunden wurde. Viel schwieriger dagegen ist hier die Beurteilung ob R. sich selbst erdrosselt hat oder einem Mord zum Opfer gefallen ist.

Schon von Anfang an ging die Vermutung in Richtung eines Mordes. Wie schon oben erwähnt, stand eine Zeit lang der Kaufmann E. K. aus L. in Untersuchungshaft wegen Verdachts des Totschlages an R. Bei einer erfolgten Untersuchung der Wohnung wurde der Mantel des Angeschuldigten beschlagnahmt, weil dieser verdächtige rote Flecken aufwies. Der Haftbefehl mußte aber später wieder aufgehoben werden, da der Betreffende einmal sein Alibi für den kritischen Zeitpunkt einwandfrei nachweisen und die fraglichen Flecken nicht als Blutflecken identifiziert werden konnten und zum anderen immerhin die Möglichkeit einer Selbsterdrosselung nicht ohne weiteres abgelehnt werden konnte.

Diese letzte Annahme ist allerdings aus mehreren Gründen von vorneherein nicht von der Hand zu weisen. Die schlechten Vermögensverhältnisse könnten im Verein mit seinem liederlichen Lebenswandel R. an und für sich wohl veranlaßt haben seinem Leben ein Ende zu setzen, wenngleich auch R. nach außen hin nie den Eindruck eines lebensüberdrüssigen Menschen gemacht haben soll. Sehr auffällig ist in diesem Falle wieder die besondere Art und Weise der Anlegung eines doppelten Strangulationsinstru-

mentes, die zunächst bei oberflächlicher Betrachtung den Verdacht unbedingt in Richtung eines Selbstmordes lenken muß. Die Frage, ob die Ausführung der Selbststrangulation dem Verstorbenen in dieser Form überhaupt technisch möglich war, ist unbedingt zu bejahen. Der Sitz der Knotenbildung befand sich in beiden Fällen an der vorderen seitlichen Halsgegend, also an einer für Selbstmord typischen Stelle. Psychologisch interessant ist aber vor allem, daß vielleicht ähnlich wie in dem von D u g g e berichteten Fall auch hier gewissermaßen als Unterlage und zum Schutze der Haut ein zum Strick zusammengedrehter Tuchstreifen um den Hals gelegt wurde und darüber erst das eigentliche Str.-Instrument, in diesem Falle die gespaltenen Weidenruten. Für einen Mörder wäre ein solches Vorgehen kaum verständlich, da er doch eher bestrebt sein würde mit einem einzigen Str.-Instrument in möglichst wenig Touren um den Hals gelegt, eine kräftige Str.-Wirkung auszuüben. Weiter ist zu überlegen, ob R. nach Anlegung der Tuchschlinge überhaupt noch handlungsfähig war, d. h. ob nicht nach deren straffer Anlegung notwendigerweise schon Bewußtlosigkeit eingetreten sein müßte und somit ein weiteres Handeln unmöglich gemacht hätte. Diese Frage kann man, glaube ich, verneinen, da der Tuchstreifen verhältnismäßig schmal war und direkt über den schwer komprimierbaren Kehlkopf weglief, sodaß eine Aufhebung der Respiration und eine wesentliche Störung der Blutzirkulation wohl nicht eingetreten sein dürfte. Der eigentliche Str.-Effekt wurde wahrscheinlich erst durch die Weidenruten bewirkt, die, wenn auch nicht so fest um den Hals gelegt, infolge ihrer günstigen Lage oberhalb des Kehlkopfes zur Erstickung führen mußten.

Das Ergebnis der anatomischen Untersuchung läßt uns, wie schon oben erwähnt, bei der Entscheidung der fraglichen Täterschaft ziemlich im Stiche. Die starke Cyanose, der Blutreichtum der inneren Organe und das hämorrhagische Lungenödem sprechen freilich für eine langsam eingetretene Erstickung und mehr für eine Selbsterdrosselung als Erdrosselung durch dritte Hand, bei der diese Erscheinungen nicht so stark ausgeprägt zu sein pflegen. Eine unbedingte Beweiskraft für Selbsterdrosselung haben sie aber nicht. Ebenso wenig können die zahlreichen, aber geringfügigen Verletzungen uns über diese Frage Aufschluß geben, da sie ebenso gut agonal entstanden sein können. Eher könnte noch das Vorhandensein von umhergestreuten Beichtzetteln und einem Gebetbuch auf der Brust der Leiche für Selbstmord sprechen, könnte aber auch ebenso auf einen Täter hinweisen, der durch diese Maßnahmen einen Selbstmord fingieren und dadurch einen Mordverdacht von vorneherein ersticken wollte.

Est ist klar, daß sich mit diesen wenigen Argumenten eine Wahrscheinlichkeitsannahme eines Selbstmordes

kaum rechtfertigen läßt und es ist daher zu untersuchen, ob nicht die obengestellte Frage bei einer genauen Beurteilung aller noch übrigen Nebenumstände eine Klärung im anderen Sinne erfahren kann. Hier sind zunächst die verschiedenen Zeugenaussagen an die Spitze zu stellen, die den Fall tatsächlich in einem ganz anderen Lichte erscheinen lassen. Die Zeugenaussagen des Sch. jun. besagen, daß derselbe bei brennenden Lichtern im Laden und Schlafzimmer des R. unterdrücktes Schreien und wenig später tiefes Röcheln und Aechzen hörte, woraus man schließen könnte, daß R. zu dieser Zeit sich gerade mit dem fraglichen Mörder im Kampf befand, bezw. im Todes- oder Erstickungskampf gelegen war. Würde diese Annahme zutreffen, dann wäre es selbstverständlich R. unmöglich gewesen, das Licht im Laden und dann im Schlafzimmer auszudrehen, da er inzwischen durch die eingetretene Bewußtlosigkeit handlungsunfähig geworden wäre. In Konsequenz dieser Annahme müßte dann aber weiter gefolgert werden, daß R. von dritter Hand erdrosselt worden ist. In diesem Sinne sprechen aber auch die Angaben der übrigen vier Zeugen, welche alle einen jungen Mann an der Ladentüre gesehen haben wollen und zwar zu einer Zeit, als R. noch Licht hatte und nach dem oben Gesagten schon im Todeskampf lag, sodaß man wohl annehmen darf, daß in diesem Manne der fragliche Täter zu suchen ist. Außerordentlich interessant und wichtig für die Beurteilung dieses Falles sind außerdem noch die Angaben einer Zeugin, deren psychologische Deutung einen Selbstmord geradezu auszuschließen scheint. Diese Zeugin, die übrigens gegen 2 Uhr lautes Schreien wie von zwei Streitenden gehört haben will, sagt aus, daß R. noch am Freitag vor seinem Tode einen Spirituskocher und eine Salatschüssel gekauft und sich weiterhin nach dem Kaufpreis eines Ofens erkundigt hätte, den er kaufen wollte. Damit ist kaum die Annahme in Uebereinstimmung zu bringen, daß R. sich wenigstens die letzten Tage vor seinem Tode mit Selbstmordgedanken getragen hätte. Im gleichen Sinne zu beantworten ist die oben schon erwähnte Feststellung, daß R. am Sonntag noch außenstehende Schulden kassieren wollte.

Während alle diese Zeugenaussagen und Ermittlungen außerordentlich verdächtig sind für eine Tötung durch dritte Hand, können die Ergebnisse der lokalen Untersuchung und des Obduktionsbefundes nur mit größter Vorsicht in diesem Sinne verwertet werden. Immerhin war die große Unordnung im Schlafzimmer des R. auffällig, die auf einen vorausgegangenen Kampf des R. mit dem Täter hinweisen könnte. Wenn auch die relativ

zahlreichen, aber leichten Schürfwunden und Verletzungen, wie schon oben betont, einen Selbstmord nicht ausschließen lassen, zumal keinerlei Würgezeichen an der Leiche festgestellt werden konnten, so deuten sie doch im Verein mit der großen Blutlache am Boden und dem zertrümmerten Bilderrahmen, der den Eindruck machte, als sei mit dem Kopfe des R. mehrmals dagegen geschlagen worden, mehr auf eine gewaltsame Tötungsweise durch dritte Hand hin. Noch weit mehr gestützt wird diese Annahme durch die Tatsache, daß man bei dem im übrigen belanglosen Sektionsbefund sowohl das Zungenbein, wie auch den Schildknorpel gebrochen fand, was nach den ganzen Erfahrungen, die man aus den früher erwähnten Fällen gewinnen konnte, doch mit großer Wahrscheinlichkeit auf einen Mord durch Erdrosseln hinweist.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, so muß nach all diesen Erwägungen zugegeben werden, daß vom gerichtlich-mediz. Standpunkt aus entschieden eine viel größere Anzahl von Punkten dafür spricht, daß R. in jener Nacht von fremder Hand erdrosselt worden ist, wobei aber zugegeben werden muß, daß selbstverständlich die Möglichkeit eines Selbstmordes nicht ausgeschlossen werden kann.

In diesem Falle müßte man eben annehmen, daß die von Sch. jun. gehörten Laute von einem mißlungenen Selbsterdrosselungsversuch herrührten, den R. aber zunächst aufgegeben hatte und den er dann nach Ausdrehen des Lichtes im Dunkeln durchführte. Eine derartige Erklärung dieses Falles hat aber nach der ganzen Situation, in welcher R. vorgefunden wurde, etwas Gezwungenes und daher wenig Glaubwürdigkeit. Denn es ist sehr unwahrscheinlich, daß das Herumstreuen und das Hinlegen des Gebetbuches auf die Brust im Dunkeln stattgefunden hat. Noch weniger zu erklären ist aber, daß während der mit sicherlich außerordentlicher Kraft durchgeführten Selbsterdrosselung, die doch zu einem Bruche des Zungenbeins und des Schildknorpels führte, das Gebetbuch auf der Brust liegen geblieben sein soll. Und schließlich müßte nach den vielen kleinen Verletzungen des R. der Todeskampf so stark gewesen sein, daß auch schon aus diesem Grunde das Buch kaum in dieser Lage bleiben konnte.

Somit dürfte wohl mit viel größerem Rechte eine Tötung durch dritte Hand angenommen werden.

Der zweite Fall endlich, über den ich zu berichten habe, betrifft die 26jährige ledige Dienstmagd H. Sch. aus U. bei Landshut, die am 1. November 1933 nachmittags

in der Nähe von E. in einem Hohlweg erdrosselt aufgefunden wurde. Die Gerichtskommission, die sich noch am gleichen Tage zum Fundort der Leiche begab, stellte dabei folgendes fest: Die Leiche lag mit erhöhtem Oberkörper am Hange eines Hohlweges. Die Beine waren leicht angezogen und in den Knieen gespreizt, die Schuhabsätze fest gegen den Boden angestemmt. Der linke Arm lag ausgestreckt am Körper herunter, der rechte war etwas abgewinkelt, sodaß die Hand ungefähr in Höhe der Oberschenkelbeuge lag. Die Finger beider Hände waren faustförmig eingezogen. Der Mund stand offen, die Augen waren halb geschlossen. Die Bekleidung bestand aus einem blauen Schurz, einem Ober- und Unterrock, einem geschlossenen Beinkleid, aus schwarzen Strümpfen und schwarzen Halbschuhen und aus einer braungrauen Strickjacke. Die Kleider waren in einem außerordentlich verschmutztem Zustande und fühlten sich feucht an. Verdächtige Blutspuren fanden sich nirgends. Wie sich später bei der Entkleidung ergab, war die Schlupfhose in der Schamgegend weder zerrissen noch heruntergezogen, im Gegenteil vollständig in Ordnung. Eine besondere auf Kampf hinweisende Unordnung auch der übrigen Kleider war nicht festzustellen.

Um den Hals trug die Tote einen sehr elastisch gewebten, orangefarbigen Schal von etwa 1.50 m Länge, der vorne links vom Kehlkopf sehr fest geknotet war und dessen Ende noch 20—30 cm an der Brust herunter hing. Der Wollschal war fünfmal um den Hals geschlungen, wobei die Knotung doppelt angelegt und durch den frei hängenden Teil des Anfangs und den freien Teil des die letzte oberflächliche Tour bildenden Endes bewerkstelligt worden war. Aus der Zusammenfügung des Schals ergab sich, daß zumindestens die inneren Touren sehr fest angelegt worden sein mußten.

Der Fundort der Leiche lag etwa 180 m vom Anwesen des bisherigen Arbeitgebers H. entfernt. Soweit festgestellt werden konnte, wird der Hohlweg von den Ortsbewohnern nur bei Gängen in die dort liegenden Felder benützt. Bei Nacht und nach Arbeitsschluß wird er fast nie begangen, weshalb der Ort von Liebespärchen gerne aufgesucht zu werden pflegt. Aus den Wegspuren und der sonstigen Beschaffenheit des Fundortes konnten keinerlei Anhaltspunkte mehr gewonnen werden, ob ein Kampf stattgefunden hatte oder nicht, da es seit Tagen geregnet hatte und der zur Leiche hinführende Weg von vielen Fußspuren Neugieriger zertreten war, weshalb auch sicherlich von der Ansetzung eines Polizeihundes Abstand genommen wurde. Schleif- und Kampfspuren waren jedenfalls nicht vorhanden.

Die Gerichtskommission stellte bei der Obduktion u. a. fest:

An Armen und Beinen deutliche Leichenstarre, ausgeprägte Totenflecke.

Gesicht bläulich verfärbt. Am linken Mundwinkel eine erbsengroße rötliche Stelle. Die Augenbindehäute zeigen kleine, rötliche Punkte. Nasenöffnungen frei.

Die Str.-Marke war sehr deutlich ausgeprägt und verlief horizontal. Ueber dem unteren Teil des Kehlkopfes fanden sich 3 Eindellungen von Pfenniggröße, die vom Schlipsknoten herrührten. Nach Entfernung des Schals wurde etwas oberhalb des Schlüsselbeins an der rechten Halsseite eine unbedeutende, anscheinend noch frische Verletzung sichtbar. Weitere Verletzungen und Abschürfungen waren am Halse nicht zu entdecken.

Aus den Brüsten ließ sich kein Inhalt herausdrücken. Die äußeren Geschlechtsorgane waren hellviolett gefärbt, das Hymen bestand aus einzelnen Vorbuchtungen an der Scheidewand vorne und seitlich. An der Innenseite des rechten Oberschenkels fand sich ein erbsengroßer rötlicher Hautverlust, ca. 5 cm unterhalb des Dammes. 10 cm oberhalb der Kniekehle waren 2 halbmondförmige rötliche Hautverluste festzustellen. Ebenso fanden sich an der Hinterfläche des linken Oberschenkels in der Mitte 2 längliche Oberhautdefekte.

Die Eröffnung der Bauch- und Brusthöhle ergab: Lungenoberfläche glänzend, Schnittfläche derselben sehr saftreich und bluthaltig. Die Herzkammern zeigten bei Einschnitt flüssiges Blut, ebenso Vorhöfe und Lungenschlagader. Milz- und Leberzeichnung deutlich erkennbar, beide reichlich dunkles, flüssiges Blut enthaltend. Bauchspeicheldrüse von dunkler, rötlicher Farbe. Nieren, Nebennieren und Harnblase o. B. Der Magen war stark angefüllt mit gelblichflüssigem Inhalt und unverdauten Kartoffelstückchen. Bei der Durchschneidung der unteren Hohlvene entleerte sich reichlich flüssiges Blut. Nach Herausnahme der Geschlechtsorgane fand sich nach Eröffnung der Scheide der Gebärmuttermund quer gespalten. Das hintere Scheidengewölbe zeigte keine Spur einer Verletzung. Im Innern der Gebärmutter fand sich stark bluthaltiges Gewebe und ein apfelgroßer Fruchtsack, bei dessen Eröffnung sich wässrige Flüssigkeit und ein ca. 2 cm langer Embryo entleerte. Verletzungen am Gebärmutterhals waren nicht vorhanden.

Die Halsmuskeln zeigten keine Blutungen. Der Zungengrund war auf beiden Seiten mit zahlreichen punktförmigen Blutungen durchsetzt. Zungenbein nicht gebrochen, ebenso wenig der Schildknorpel. Luftröhre leer, Schleimhaut derselben bläulich gefärbt.

Der Schädel zeigte keine Verletzung. Harte Hirnhäute glatt und glänzend, weiche Hirnhäute stark durchblutet. Längsblutleiter ohne Inhalt. In der Schädelgrube etwas blutig gefärbte Flüssigkeit. Auf der Hirnschnittfläche zahlreiche Blutpunkte.

Nach dem Ergebnis der Leichenöffnung ist der Tod bei der Sch. ohne Zweifel durch Erstickung und zwar durch Erdrosselung mit dem mehrmals um den Hals geschlungenen Schal herbeigeführt worden. Dafür sprechen die lokalen und allgemeinen Erstickungsbefunde an der Leiche, wie die starke Cyanose des Gesichts, die hochgradigen Stauungserscheinungen in den Or-

ganen der Brust- und Bauchhöhle, die ausgedehnte Ekchymosierung der Augenbindehäute, des Zungengrundes und der Luftröhrenschleimhaut sowie die Blutfülle des Gehirns und der weichen Hirnhäute.

Die Art der Erdrosselung und das Sektionsergebnis bieten für sich keine charakteristischen Befunde, die eine Beantwortung der Täterschaft nach der oder jener Richtung zuließen und können nur im Rahmen der übrigen Nebenumstände in vorsichtiger Weise gedeutet werden. Diese sind es auch in der Tat fast allein, die in den Fall einigermaßen Klarheit bringen, sodaß ich zunächst deren Besprechung an die Spitze stellen möchte.

Als Tatzeit kommt zweifellos der 31. 10. 33 in Betracht und zwar die Zeit zwischen ½7—½9. Dafür sprechen mehrere Tatsachen. Denn erstens pflegte die Sch. nach den Angaben des Dienstgebers H. immer in der Zeit gegen ½7 Uhr wegzugehen, um gegen 8 Uhr meistens wieder zurückzukehren. Auch an jenem fraglichen Abend verließ sie um ½7 Uhr das Haus, nachdem sie vorher mit ihrer Dienstherrschaft H. gemeinsam zu Abend gegessen und dann noch deren Kind zu Bett gebracht hatte. Seitdem wurde sie nicht mehr gesehen bis zur Auffindung der Leiche am nächsten Nachmittag. Zweitens spricht für die angenommene Tatzeit das Sektionsergebnis über den unverdauten Mageninhalt, bestehend aus der Abendmahlzeit (saure Milchsuppe und Bratkartoffeln), sodaß man wohl mit Sicherheit annehmen darf, daß der Tod nur wenige Stunden nach dieser Mahlzeit eingetreten ist.

Da man einen Raubmord nach der ganzen Sachlage von vorne herein ausschließen konnte, aber alle Umstände zunächst auf das Vorliegen eines Verbrechens hindeuteten, war anzunehmen, daß der Mörder, zumal bei dem schwangeren Zustande der Sch., in einem Liebhaber derselben zu suchen sei.

Die Nachforschungen in dieser Richtung waren in diesem Falle nicht leicht, da die Verstorbene ein außerordentlich leichtlebiges, sinnlich veranlagtes Mädchen war, die sehr häufig und ziemlich wahllos geschlechtlichen Verkehr auszuüben pflegte und auch leicht dazu zu bewegen war, welcher Umstand ohne Zweifel unter der männlichen Jugend von U. und E. bekannt war. Als fragliche Täter kamen zunächst drei Personen in Betracht. Die Verstorbene hatte seit Februar 1933 zum Teil nach eigenen Erzählungen, zum Teil nach gemachten Beobachtungen ein Liebesverhältnis unterhalten mit dem Dienstknecht J. H. aus U., den sie auch der Dienstherrschaft gegenüber immer als Vater des zu erwartenden Kindes angegeben hatte und ferner mit dem Dienstknecht R. D. aus E. Weiter war der Täterschaft verdächtig der Dienstknecht W. Sch. aus M., mit dem sie auch vielfach in geschlechtlichen Beziehungen gestanden hatte und der der Verstorbenen vor

vier Jahren ein Kind gezeugt hatte, das aber schon im Alter von 10 Wochen wieder starb. Nach den eigenen Erzählungen der Sch. sei W. Sch. verpflichtet und verurteilt worden, ihr 1000 Mk. zu zahlen, wenn er eine andere heiraten würde. Die beiden ersten konnten aber sofort als Täter ausgeschaltet werden, da sowohl die Durchsuchung ihrer Effekten nach Verdächtigem ergebnislos verlief, als auch von beiden für die fragliche Zeit das Alibi in einwandfreier Weise nachgewiesen werden konnte. Auch der Verdacht gegen W. Sch. mußte im Verlaufe der weiteren Verhandlungen fallen gelassen werden, da derselbe an jenem Tage erst gegen 7 Uhr abends von L. nach M. kam, dann noch in einem Geschäfte war und der Weg nach Mi. mit dem Rad bei guten Straßenverhältnissen, die aber am 31. 10. 33 nicht vorhanden waren, mindestens ½ Stunde beansprucht hätte. Dazu kommt noch, daß sich nach seiner Angabe die Behauptungen der Sch. über eine Zahlungsverpflichtung als unwahr erwiesen.

Weiter wurde nachgeprüft, ob vielleicht der Dienstgeber H. selbst oder dessen Knecht A. L. als Vater des zu erwartenden Kindes in Frage kämen. H. genoß aber allgemein den Ruf eines anständigen Menschen, der für seine fünfköpfige Familie bestens sorgte und ihr ganz ergeben war. A. L. hat selbst ein Mädchen, das von ihm schwanger ist und das er bereits im vergangenen Sommer heiraten wollte. Die Heirat mußte aber immer wieder aufgeschoben werden, da L. keine passende Wohnung auftreiben konnte. Somit scheiden wohl auch diese beiden nach den ganzen Umständen als Schwängerer aus.

Im Verlauf der Verhandlungen erhob sich schließlich noch der Verdacht gegen zwei weitere Personen, nämlich gegen den Viehhändler L. W. und den Landwirtssohn J. B., beide aus Mi. Ersterer erscheint lediglich verdächtig, weil er zur Tatzeit auf dem Heimwege den Hohlweg begangen haben soll, doch mußte der Verdacht gegen ihn fallen gelassen werden, da einmal ein gewisser St., der zuerst auf L. W. als eventuellen Täter verwies, mit diesem auf gespanntem Fuße zu stehen schien und zum anderen jeglicher Anhaltspunkt dafür fehlte, daß er zu der Sch. in irgendwelchen Beziehungen gestanden hätte. Somit fehlt auch jegliches Motiv zur Tat.

Dringend verdächtig erscheint aber nach den ganzen Erhebungen J. B. Dieser pflegte sehr häufig bei der Dienstherrschaft der Sch. zu verkehren und ebenso ist die Sch. sehr oft in das elterliche Haus des B. zum Kartenspielen gekommen, woraus sich ohne weiteres intime Beziehungen anbahnen konnten. Wie sehr dieser Verdacht begründet ist, geht aus einem weiter unten noch angeführten B r i e f e hervor, der unter den Habseligkeiten der Sch. gefunden wurde. Am Schlusse dieses Briefes heißt es: „G r ü ß t m i r n o c h B., d e n V a t e r, a u s Mi."

Nachdem es in Mi. keinen weiteren B. gab und der Vater des B. schon gestorben war, kann dieser Satz nur auf B. junior bezogen werden. Damit steht allerdings in Widerspruch die oben angeführte Behauptung der Sch., daß J. H. der Vater des zu erwartenden Kindes sei. Man könnte aber auch ebenso sehr annehmen, daß die Sch. bei Lebzeiten die Vaterschaft des B. bewußt nicht angab, da sie von vornherein keine Hoffnung hatte, von dem bedeutend jüngeren Bauernsohn geheiratet zu werden. Der Ableugnung des B., daß er mit der Sch. weder in näheren Beziehungen gestanden, noch überhaupt geschlechtlichen Verkehr mit ihr gehabt hätte, kann schon aus dem einfachen Grunde keine Bedeutung zugemessen werden, da ja die einzige Zeugin eines etwa stattgehabten Geschlechtsverkehrs nicht mehr lebt. Eine Ueberprüfung des Aufenthaltes des B. zum kritischen Zeitpunkt ergab, daß ein einwandfreies Alibi nicht erbracht werden konnte. Bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen konnte es nicht auffallen, wenn B. für kurze Zeit von zu Hause fort und zu dem vom Anwesen nur wenige Minuten entfernten Hohlweg gegangen wäre. Ebenso wenig konnten evtl. Hilferufe gehört werden, da sich um die Tatzeit, wie festgestellt wurde, die Anwohner fast ausnahmslos innerhalb ihrer Gebäude zu befinden pflegen. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände mußte sich der Verdacht gegen B. immer mehr verdichten, zumal nach dem eben Gesagten ein Motiv zur Tat ohne weiteres gegeben war. Somit war zunächst die Annahme, die Sch. könnte an jenem Abend mit B. im Hohlweg zusammengekommen und nach vorhergegangenem Geschlechtsverkehr — ob erzwungen oder nicht, sei vorerst dahingestellt — erdrosselt worden sein, von vornherein nicht von der Hand zu weisen.

Die in dieser Richtung angestellten Untersuchungen verliefen aber alle ergebnislos. Eine genaue mikroskopische Untersuchung des Scheiden- und Gebärmutter-Inhaltes erbrachte keinen Nachweis von Samenfäden, weshalb die Frage, ob die Sch. noch vor ihrem Ableben geschlechtlichen Verkehr ausgeübt habe, unbeantwortet bleiben mußte. Das gleiche Ergebnis hatte eine Durchsuchung ihrer Unterwäsche nach samenverdächtigen Flecken, wobei allerdings gleich gesagt werden muß, daß ein positiver Befund bei dem sehr häufigen und wahllosen Geschlechtsverkehr der Sch. auch noch keine beweisende Kraft gehabt hätte.

Für einen erzwungenen Geschlechtsverkehr ergaben sich ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte. Die Beschaffenheit des Fundortes ließ jegliche Spuren eines eventuell stattgehabten Kampfes vermissen. Die Kleider der Sch. waren weder zerrissen, noch zeigten sie verdächtige Blutspuren, sondern waren vielmehr vollkommen in Ordnung. Ebensowenig fanden sich an den Kleidern des B. Anzeichen, die auf

einen Kampf hindeuten könnten. Um einen solchen mit Sicherheit ausschließen zu können, wurde schließlich noch bei beiden der Nagelschmutz unter den Fingernägeln einer genauen chem. Untersuchung auf Blut unterzogen, aber auch hier mit negativem Ergebnis. Belastend waren für B. anfangs noch die zwei an der Nase und am Daumen befindliche Wunden, welche sich aber später als Gelegenheitswunden herausstellten und von einem Radsturze herrührten.

Die Annahme der Täterschaft des B. konnte natürlich unter diesen Umständen nur noch mit geringer Wahrscheinlichkeit aufrecht erhalten werden. Eine andere Person kommt aber nach all dem Gesagten als Täter offenbar nicht in Frage, wodurch sich aber zwangsläufig die Frage erhebt: Liegt nicht vielleicht doch ein Selbstmord der Sch. vor? Zur Beantwortung dieser Frage kann gleich vorausgeschickt werden, daß tatsächlich die weiteren Erhebungen und eine ganze Reihe von psychologischen Momenten entschieden für die Annahme eines Selbstmordes sprechen.

Wie aus den Akten hervorgeht, hatte die Sch. sich schon längere Zeit mit dem Gedanken eines Selbstmordes getragen oder zum mindesten mit ihm gespielt. Ihrem Arbeitgeber H. hatte sie schon vor ihrer zweiten Schwangerschaft wiederholt erzählt, daß sie bei ihrer ersten Schwangerschaft wegen Mißhandlungen von Seiten des Vaters einen Selbstmordversuch unternommen habe und sich im Heuboden ihres damaligen Bauern erhängen wollte. Sie sei aber damals noch rechtzeitig von einem Schäfer V. abgeschnitten worden, dessen derzeitiger Aufenthalt nicht ausfindig gemacht werden konnte, sodaß diese Erzählungen auf ihre Wahrheit hin nicht mehr geprüft werden konnten. Eine gewisse Bestätigung erfahren sie aber doch insofern, als nach den eigenen Angaben des Dienstherrn H. die Sch. etwa 14 Tage vor ihrem Tode zu diesem sagte: „Siehst du, so schnell geht es, wenn mich das Leben nicht mehr freut!“, wobei sie einen Strick zweimal um den Hals legte und zusammenzog, als ob sie sich erdrosseln wollte. Bemerkenswert war übrigens dabei die Feststellung, daß die Sch. auch hier das Str.-Instrument mehrmals um den Hals legte. In diesem Zusammenhang ist schließlich noch eine Zeugenaussage einer gewissen K. Sch. aus U. zu erwähnen, der gegenüber die Sch. ebenfalls gesagt haben soll, daß sie sich im Falle einer nochmaligen Schwangerschaft etwas antun würde.

Da sich bei ihr in den letzten Wochen vor dem Tode die üblichen Früherscheinungen einer Schwangerschaft, wie morgendliches Erbrechen und Uebelsein eingestellt hatten, dürfte sie über ihren Zustand im Klaren gewesen sein, zumal sie auch die auf den Kopf zugesagte Schwan-

gerschaft gegenüber ihrer Dienstherrschaft gar nicht in Abrede stellte. Es wurde bereits oben schon auf die psychologisch interessante Tatsache hingewiesen, daß die Sch. zu ihren Lebzeiten als Vater des zu erwartenden Kindes immer J. H. angegeben hatte, während sie in jenem Briefe B. als den Vater bezeichnete, der auch ohne Zweifel als Zeuger des Kindes in Frage kam. Es ist aber nicht einzusehen, warum die Sch. in jenem Briefe, der nach seiner ganzen Abfassung als ein letzter Abschied vom Leben aufzufassen war, noch lügen sollte. Daß sie sich mit B. eingelassen hatte, der um viele Jahre jünger war und aus diesem Grunde wohl nie zu einer Heirat eingewilligt haben würde, dürfte sie letzten Endes veranlaßt haben, freiwillig aus dem Leben zu scheiden. Diese Annahme findet ihre Bestätigung in jenem Abschiedsbriefe, der an die Angehörigen der Sch. gerichtet war und die Ankündigung des Selbstmordes enthielt. Ort und Datum enthielt der Brief nicht. Nachdem es aber im Briefe heißt: „Da ich nun wieder in anderen Umständen bin . . .“ und die ihr nicht unbekannt gebliebene Schwangerschaft nach dem Sektionsbefund erst seit 4—5 Wochen bestand, mußte der Brief erst kurz vor dem Tode geschrieben worden sein. Bei der Durchsuchung ihrer Briefschaften fand man auch noch einen sog. „Jux-Brief“, den die Sch. nach Bestätigung ihrer Dienstherrschaft H. in deren Gegenwart von einem anderen Brief abgeschrieben hatte. Ein Vergleich der Schriftzüge der beiden Briefe erwies unzweifelhaft, daß ein und dieselbe Schrift vorlag, ebenso war das verwendete Briefpapier das gleiche. Damit war untrüglich erwiesen, daß der Abschiedsbrief von der Sch. selbst geschrieben worden war.

Diese Erhebungen müssen natürlich den anfänglichen Verdacht eines Mordes nicht nur stark erschüttern, sondern lassen vielmehr die Annahme eines Selbstmordes im Rahmen dieser Feststellungen vollständig zwanglos erscheinen. Hier sei auch eingeschaltet, daß eine Tötung auf Verlangen wohl kaum in Frage kommen kann, da in diesem Falle im Briefe sicherlich der gemeinsame Wille, aus dem Leben zu scheiden, zum Ausdruck gekommen wäre. Demnach müßte man sich den Hergang der Tat etwa so vorstellen, daß an jenem fraglichen Abend im Hohlwege eine Aussprache zwischen B. und Sch. stattgefunden hatte und im Anschluß daran der von letzterer geplante Selbstmord ausgeführt wurde, wodurch auch das fehlende Alibi des B. seine natürliche Erklärung finden würde.

Und nun zur Beurteilung des im übrigen wenig charakteristischen Obduktionsbefundes. Auch hier fällt zunächst die Vielzahl der Touren des Str.-Instrumentes auf, die nach den ganzen Erfahrungen mehr

auf einen Selbstmord hinweist. Nicht so leicht zu beantworten ist allerdings die Frage, ob es für die Sch. möglich war, einen solchen elastischen Wollschal in dieser Weise fünfmal um den Hals zu schlingen und dann noch zu knoten. Denn die Untersuchung ergab ja, daß die inneren Touren sehr fest um den Hals angelegt waren, sodaß man eigentlich annehmen sollte, daß schon die ersten Touren infolge des eintretenden Erstickungszustandes und der daraus resultierenden Handlungsunfähigkeit eine Fortführungen der Touren oder gar eine Knotung unmöglich gemacht haben müßten. Der Hinweis auf den oben zitierten und von Hildebrand berichteten Fall dürfte aber genügen und beweisen, daß auch bei einer relativ festen und mehrfachen Umschlingung nicht sofort Handlungsunfähigkeit einzutreten braucht. Zu berücksichtigen ist hier noch die Art der Knotung, die mit den Enden der innersten und äußersten Tour bewerkstelligt wurde, sodaß es bei dem elastischen Material vielleicht doch mit der eigentlichen Knotung erst zu einer Straffung der inneren Touren gekommen ist. Damit ist also gesagt, daß die technische Ausführung der Strangulation für die Sch. in dieser Art absolut nicht unmöglich war.

Die hochgradige Cyanose und die ausgeprägten Stauungserscheinungen der inneren Organe sprechen für eine langsam eingetretene Erstickung und daher ebenfalls mehr im Sinne eines Selbstmordes. Nicht so einfach zu beurteilen sind dagegen die zahlreichen, kleinen Verletzungen und Abschürfungen der Haut, deren intravitale Entstehung nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß diese Verletzungen bei der Bergung der schon totenstarren Leiche zustande gekommen sind. In entsprechender Weise müßte dann die Wunde oberhalb des rechten Schlüsselbeins auf einen evtl. Selbstrettungsversuch zurückgeführt werden.

Somit komme ich zu dem Schluß, daß zwar das Ergebnis des Sektionsbefundes die Frage eines Mordes oder Selbstmordes, bezw. einer Tötung auf Verlangen, vollständig unbeantwortet läßt, aber auf der anderen Seite doch ohne Zweifel eine ganze Reihe von Momenten vorhanden sind, deren psychologische Gesamtbewertung einen Selbstmord in hohem Maße wahrscheinlich macht. In dieser Richtung sind hervorzuheben: der mißlungene Erhängungsversuch bei der ersten Schwangerschaft, die von Zeugen beglaubigte Selbstmordabsicht bei einer nochmaligen Schwangerschaft und schließlich der Abschiedsbrief mit der Ankündigung des Selbstmordes.

Die Möglichkeit eines Mordes kann nach dem oben Gesagten selbstverständlich nicht ganz ausgeschlossen werden.

Nach Besprechung dieser Fälle will ich abschließend noch einmal kurz die technische Seite bei der Selbsterdrosselung streifen und die verschiedenen Spielarten der Anlegung des Strangulationsinstrumentes nach den aus den angeführten Fällen gewonnenen Erfahrungen in einigen Zahlen niederlegen. Darnach ergibt sich, daß als die häufigste Art der Strangulation bei der Selbsterdrosselung die ein- bis mehrfache Umschlingung des Halses mit nachfolgender Schürzung des Knotens, der sich dann nicht mehr lösen konnte, gewählt wurde (21 Fälle). Eine einfache Tour konnte dabei in 8, eine zweifache in 7, und eine mehrfache (bis zu 12 Umschlingungen) in 6 Fällen beobachtet werden.

Die Fälle, in denen eine Knotenschürzung vermißt und lediglich eine Schlinge angelegt wurde, sind stark in der Minderheit und belaufen sich nur auf 10. Auch hier überwiegt die mehrfache Umschlingung des Strangulationsinstrumentes um den Hals (einfache Tour in 4 [Fall 15, 18, 19, 25] und mehrfache Tour in 6 Fällen [Fall 10, 22, 26, 56, 57]). Daß in den Fällen 15, 18 und 19 trotz einfacher Tourenführung mit nachfolgender Schlingenbildung dennoch die Strangulationskraft ausreichte, um den Tod herbeizuführen, ist wegen der dabei gewählten kombinierten Form von Erhängen und Erdrosseln nicht weiter verwunderlich. Wenn nun auch in Fall 25 die einfache Tourenführung mit Schlingenbildung die Selbsterdrosselung ermöglichte, so muß man dabei berücksichtigen, daß der Selbstmörder in diesem Falle einen nassen und breiten Tuchstreifen benützte, der sich — wie ein analoger Versuch an der Leiche bewies — nach der Schlingenanlegung nur schwer lockern ließ. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Fall 50, bei dem ein Lederriemen als Strangulationsinstrument diente und der nicht einmal geknüpft oder geschlungen war, sondern dessen freies Ende lediglich in die Schnalle eingezogen war, ohne daß dabei der Stift der Schnalle in einem der Riemenlöcher stak. Auch hier hatte die rauhe Innenfütterung des Riemens infolge des Reibungswiderstandes an der Haut eine Lockerung desselben verhindert. Vereinzelt dastehen dürfte der Fall „Zängerle' (32), da hier überhaupt kein Strangulationsinstrument benützt wurde, sondern lediglich die Schwere des Kopfes, bezw. dessen Anpressen auf die scharfe Bettkante genügte, um Bewußtlosigkeit und damit den Tod herbeizuführen. Eine beträchtliche Anzahl machen auch jene Fälle aus, bei denen Torsionsknebel zur Zusammenschnürung und Straffung des Strangulationsinstrumentes benützt wurden, was ich immerhin in 15 meiner angeführten Fälle nachweisen konnte. Zwei Curiosa von Selbsterdrosselungen stellen schließlich Fall 28 und 29 durch die Einführung eines Mundknebels — neben der üblichen Strangulationsweise — dar, die den Verdacht wohl zunächst auf einen Mord lenken könnten; da es sich aber hier um einwandfreie Selbsterdrosselungen handelte, muß man wohl annehmen, daß der Mundknebel der rascheren und sichereren Herbeiführung des Erstickungstodes dienen sollte.

Interessant und sehr wichtig für die Beantwortung der Frage eines Mordes bezw. Selbstmordes sind ferner noch jene Fälle, bei

denen zwei oder drei Strangulationsinstrumente benutzt wurden, was ich in 6 Fällen beobachten konnte (Fall 10, 12 [drei Strang.-Werkzeuge: Schnur, darüber ein Band und darüber noch ein Taschentuch], ferner Fall 51 und 60.) Ein Mörder würde wohl nie so verfahren und sich immer mit der kräftigen Anlegung eines einzigen Stangulationswerkzeuges begnügen, sodaß oft schon auf Grund dieser einen Feststellung die Entscheidung im Sinne eines Selbstmordes möglich ist.

Der Ort der Knotenbildung war in der erdrückenden Zahl der Fälle vorne oder seitlich, nur in sechs Fällen war der Knoten bezw. die Schlinge im Nacken angelegt.

Eine Kombination mit einer anderen Selbstmordart war in 5 Fällen festzustellen und zwar durch Eröffnung von großen Gefäßen durch Schnittwunden (Fall 7, 8, [Selbstmordversuch durch Halsabschneiden!] und Fall 9) und durch Vergiftung (Fall 46 und 56). Einen Mord in solchen Fällen auszuschließen, wird nicht immer leicht, wenn nicht gar manchmal unmöglich sein.

Die Anschauung über die Seltenheit der Verletzungen des Kehlkopfzungenbeingerüstes bei der Selbsterdrosselung besteht zu Recht; denn ich habe sie in den gesamten Fällen selbst nur fünfmal beobachten können und zwar in Fall 17 (Bruch des rechten großen Zungenbeinhornes), Fall 25 (Ringknorpelsprung), Fall 37 (Infraktion des Ringknorpels und des unteren Randes des Schildknorpels), Fall 53 (doppelseitige Infraktion beider Schildknorpelfortsätze) und schließlich in meinem zuletzt angeführten eigenen Fall (Bruch des Zungenbeins und Schildknorpels). Verletzungen dieser Art dürften daher nach wie vor sehr verdächtig sein für eine gewaltsame Tötung durch dritte Hand.

Die von mir der Literatur entnommenen sicheren Selbsterdrosselungsfälle sind also 59 an der Zahl, davon entfallen 35 Selbsterdrosselungen auf Männer und 24 auf Frauen. Nicht hierher zu rechnen sind selbstverständlich jene oben beschriebenen 9 Selbsterdrosselungen, bei denen eine Selbstmordabsicht nach der ganzen Sachlage mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte und die teils auf ein zufälliges Ereignis (7), teils auf einen Unfall (2) zurückgeführt werden konnten. Ich habe sie nur erwähnt, da mir ihre Darstellung in diesem Rahmen interessant erschien. Leider kann diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, da mir über eine ganze Reihe von weiteren Selbsterdrosselungen die Literatur nicht zugänglich war. Die erste Arbeit über diese seltene Selbstmordart stammt von dem Franzosen Jacquier aus dem Jahre 1851, in der er 17 bis dahin beobachtete Fälle zusammenfaßt. Inwieweit diese Fälle auch in meiner Arbeit aufgenommen wurden, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Da aber in meiner Zusammenstellung nur der 1. bis 5., 7., 33., 34. und 27. Fall zeitlich vor jener Veröffentlichung durch Jacquier liegen, dürften mindestens 8 unerwähnt geblieben sein. Dazu kommen noch 7 Fälle aus neuerer Zeit, die sich auf nachstehende Autoren verteilen: Lesser, Filippi, Harvey, Saint Amant, Hackel, Emmert und Zillner. (Lindinger, Wiener klinische Wochenschrift 1925 Nr. 5). Damit dürfte sich

die Gesamtzahl der bisher veröffentlichten Selbsterdrosselungen — rechnet man noch den von mir zuletzt beschriebenen Fall hierher — auf mindestens 75 belaufen. Bei einer Zeitspanne von 135 Jahren und bei der gewaltigen Zahl der Selbstmorde also sicherlich nur ein sehr geringer Bruchteil. Diese geringe Zahl ist wohl auch der Grund, daß über das prozentuale Verhältnis des Selbstmordes durch Erdrosseln im Verhältnis zu anderen Selbstmordarten so gut wie nichts bekannt ist. Heller (Münchner Mediz. Wochenschrift 1900, Nr. 48) berechnet für die von ihm bearbeiteten 300 Selbstmordfälle den Prozentsatz und kommt dabei zu dem Resultat, daß von 70 Selbstmörderinnen sich eine erdrosselte = 1,4 %, auf die Gesamtzahl bezogen = 0,33 %. In einer Statistik von Ollendorf (Krankheit und Selbstmord, Diss. Greifswald 1905) trafen auf 362 Selbstmorde 3 Selbsterdrosselungen = 0,55 % (Haberda). In einer Statistik aus dem Wiener gerichtsmed. Institut fanden sich unter 1671 Selbstmordfällen 10 Fälle von Selbsterdrosselungen = 0,6 % (Haberda). Aber in Anbetracht der großen Seltenheit dieser Todesart kann dem Ergebnis dieser wenigen und relativ kleinen Statistiken ein praktischer Wert für die Beurteilung des wirklichen prozentualen Verhältnisses wohl nicht beigelegt werden. Es dürfte interessant sein, diesbezügliche größere Statistiken kennen zu lernen.

Es ist mir eine angenehme Pflicht an dieser Stelle Herrn Obermedizinalrat Prof. Dr. Merkel für die Anregung zu dieser Arbeit, für die wertvollen Ratschläge bei der Abfassung der Arbeit und für die Uebernahme des Referates meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Literatur.

Arambasin: Eine in besonderer Art bewerkstelligte Selbsterdrosselung. Groß' Archiv für Kriminalanthropologie 1906, Bd. 23.

Berger: Eigentümlicher Selbstmord durch Erdrosseln. Zeitschrift für Mediz.-Beamte 1897.

Blumm: Die Selbsterdrosselung. Friedreichs Blätter für ger. Medizin 1900.

Bogdan: Strangulation, suicide à l'aide d'une courroie. Revue de medicine légale. Dez. 1905.

Bollinger: Ueber Selbstmord durch Erdrosseln und Erhängen in liegender Stellung. Friedreichs Blätter für ger. Medizin 1889.

Casper-Liman: Handbuch für ger. Medizin 1889 Bd. 2.

Dittrich: Ueber einen Fall von Selbsterdrosselung. Vierteljahresschrift für ger. Medizin, 1896, Bd. 12.

Dugge: Ein Fall von Selbsterdrosselung. Zeitschrift für Med.-Beamte 1914.

Friedmann: Selbstmord durch Erdrosseln. Zeitschrift für Med.-Beamte 1909.

Haberda: Lehrbuch für ger. Medizin.

Heller: Zur Lehre vom Selbstmord nach 300 Sektionen. Münchener med. Wochenschrift 1900, Nr. 48.

Henke: Henke's Zeitschrift für Staatsheilkunde 1843, 2. Heft.

Hildebrand: Lehrbuch der ger. Medizin.

Hofmann: Lehrbuch der der. Medizin, 1898.

Kämpfer: Selbstmord durch Erdrosseln, Zeitschrift für Med.-Beamte, 1896.

Kurpjuweit: Ein Beitrag zur Frage der Selbsterdrosselung. Vierteljahresschrift für ger. Medizin 1908, Bd. 36.

Lindinger: Wiener klinische Wochenschrift 1925, Nr. 5.

Lochte: Ueber einen Fall von Selbstmord durch Erdrosseln. Münchener med. Wochenschrift 1905, S. 1464.

Marx: Selbstmord durch Erdrosseln. Deutsche Zeitschrift für ger. Medizin, Bd. 13.

Maschka: Wiener med. Wochenschrift 1879.

Mulert: Ueber Selbstmord durch Erdrosseln unter Mitteilung eines Falles eigener Beobachtung Zeitschrift für Med.-Beamte 1906.

Reuter, F.: Lehrbuch für ger. Medizin 1933.

Roth: Ein Fall von Selbsterdrosselung im Liegen. Friedreichs Blätter für ger. Medizin 1889.

Schackwitz: Zwei seltene Formen von Selbsterdrosselung zwecks geschlechtlicher Befriedigung mit Todesfolge. Deutsche Zeitschrift für ger. Medizin Bd. 17.

Schmidtmann: Handbuch für ger. Medizin 1907, Bd. 2.

Straßmann: Ueber Selbstmord durch Erdrosseln. Zeitschrift für Med.-Beamte 1925.

Wackers: Unfreiwillige Selbststrangulation durch zu engen Hemdkragen. Zeitschrift für Med.-Beamte, 1912.

Weinmann: Selbstfesselung und Knebelung, Archiv f. Krim. 1929, Bd. 84.
Zängerle: Ein seltener Fall von Erstickungstod. Deutsche Zeitschrift für die gesamte ger. Medizin 1926, Bd. 6.

Zeitler: Ein Beitrag zur Kenntnis der Spättodesfälle nach Erhängen. Deutsche Zeitschrift für die gesamte ger. Medizin 1928. Bd. 12

Ziemke: Ueber zufälliges Erhängen und seine Beziehung zu sexuellen Perversitäten. Zeitschrift für die gesamte ger. Medizin 1925, Bd. 5.

Lebenslauf.

Ich, Willy Ehemann, wurde am 10. Juli 1907 zu Bamberg in Oberfranken geboren.

Besuchte das neue humanistische Gymnasium zu Bamberg, woselbst ich mich der Reifeprüfung unterzog. Im Mai 1928 begann ich das Studium der Medizin an der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen und bestand daselbst die ärztliche Vorprüfung. Die nächsten beiden Semester studierte ich in München und bezog darauf für ein Semester die Universität in Leipzig. Mein klinisches Studium beendigte ich in München, wo ich auch im Wintersemester 1933/34 das Staatsexamen ablegte.